

Aktuelle Leistungs- und Entgeltvereinbarungen ab 01.01.2026

Bildschirm-Nutzungshinweis: Auf der folgenden Seite finden Sie eine Inhaltsübersicht. Die blauen Markierungen sind mit den jeweiligen Dokumenten oder Internetseiten verlinkt. Mit Klick auf die Markierung kommen Sie auf die erste Seite des gesuchten Dokumentes. Zurück zur ersten Seite kommen Sie am schnellsten mit den Tasten STRG+POS1.

Grundlagen:

Im systemischen Zentrum für Kinder, Jugendliche und Familien Marienpflege in Ellwangen an der Jagst (Baden-Württemberg) leben zurzeit etwa 100 Kinder und Jugendliche im Kinder- und Jugenddorf und in Wohnungen in Ellwangen und Umgebung.

Unser SBBZ esent Rupert-Mayer-Schule mit Schulkindergarten bietet über 210 Schülerinnen und Schülern aus Ellwangen und Umgebung einen täglichen Lernort. 87 Kinder besuchen die Kita Marienpflege. Die Psychologische Erziehungsberatungsstelle berät jährlich etwa 300 Familien. Etwa 15 Familien und junge Erwachsene werden von uns durch ambulante Dienste wöchentlich begleitet. Rund 275 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf etwa 189 Vollkräftestellen sind für das Wohl von etwa 450 Kinder, Jugendlichen und Familien tätig.

Eine systemisch-familienorientierte Arbeitsweise ist verbindendes grundlegendes Arbeitskonzept in der Arbeit mit Klienten und deren Angehörigen, mit Auftraggebern und weiteren Netzwerken. Die systemischen Denk- und Handlungsansätze werden auch in der Personal- und Organisationsentwicklung umgesetzt. Daher wurde uns erstmals im April 2014 das Qualitätssiegel „DGSF-empfohlene besonders systemisch-familienorientiert arbeitende Einrichtung“ verliehen, zuletzt 2024. Näheres auch unter www.systemische-einrichtungen.de



Für die gesamte Marienpflege gibt es Vereinbarungen, Konzepte und Verfahren zum Kinderschutz, zur Prävention und Verhinderung von Gewalt und sexuellem Missbrauch sowie zu Beteiligungs- und Beschwerdewegen für Kinder, Jugendliche, Familien und Mitarbeitende.

Das Kinder- und Jugenddorf Marienpflege Ellwangen ist eine kirchliche Stiftung privaten Rechts. Organe sind der Aufsichtsrat und der Vorstand. Die Stiftungsaufsicht übt der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart über das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg aus. Wir sind dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart angeschlossen.

Die jeweils aktuelle Fassung dieser Vereinbarungen finden Sie zum Download unter marienpflege.de/entgelt

Kinder- und Jugenddorf Marienpflege, Dalkinger Str. 2, 73479 Ellwangen an der Jagst
Telefon: 07961 884-0, Fax -222, E-Mail: r.klein-jung@marienpflege.de

Aktuelle Leistungs- und Entgeltvereinbarungen

1	Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
2	Aktuelle Entgelte der Marienpflege- Übersicht
3	Stationäre Wohngruppen <u>Entgeltvereinbarung</u> <u>Leistungsvereinbarung</u>
4	Intensivgruppe (Haus 7) <u>Entgeltvereinbarung</u> <u>Leistungsvereinbarung</u>
5	Betreutes Jugendwohnen <u>Entgeltvereinbarung</u> <u>Leistungsvereinbarung</u>
6	Tagesgruppe <u>Entgeltvereinbarung</u> <u>Leistungsvereinbarung</u>
7	Rupert-Mayer-Schule SBBZ esent <u>Entgeltvereinbarung</u>
8	IZL – Individuelle Zusatzleistungen <u>Leistungsverzeichnis IZL</u>
9	Stationäre Leistungsmodule <u>Entgeltvereinbarung</u> <u>Leistungsvereinbarung</u>
10	HPR <u>Heilpädagogisches Reiten</u>
Grundlagen	<u>Vereinbarung Kinderschutz §8a § 72a SGB VIII</u> <u>QEV - Qualitätsentwicklungsvereinbarung</u> <u>AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen</u>

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner unserer „Hilfen zur Erziehung“

Aufnahmeanfragen richten Sie bitte federführend an unseren pädagogischen Leiter Markus Genger unter m.genger@marienpflege.de, Telefon 07961 884-118. Faxe richten Sie bitte an 07961 884-222.

Vertretungsweise können Sie auch gerne einer unserer Bereichsleitungen kontaktieren. Alternativ können Sie auch eine Notiz bei unserer Zentrale unter 07961 884-0 hinterlassen. Unsere Pforte ist werktags besetzt von 8 bis 14.30 Uhr, in den baden-württembergischen Schulferien bis 12 Uhr.

Postanschrift für alle genannten Personen:

Kinder- und Jugenddorf Marienpflege, Dalkinger Str. 2, 73479 Ellwangen

Bereichsleitungen für stationäre Hilfen



Marcel Eitle
- Intensivgruppe Haus 7,
- Haus 11
- Haus 16 ,
- WG Wolfgangsklinge -

07961 884-124
m.eitle@marienpflege.de



Jutta Geiß
- Häuser 4, 5, 6 und 8 -
07961 884-117
j.geiss@marienpflege.de



Gabriele Grunwald
- Häuser 12, 13 und 14
Kindertagesstätte
Marienpflege mit
Biberburg, Igelnest -
07961 884-115
g.grunwald@marienpflege.de

Ambulante und teilstationäre Hilfen



Kathrin Schwarz

- Tagesgruppe
- SPFH, BJW, Erziehungsbeistandschaft, Flexible Hilfen -
Betreuter und begleiteter Umgang -

07961 884-119
k.schwarz@marienpflege.de



Markus Genger
-Pädagogische Leitung-

07961 884-118
m.genger@marienpflege.de

Leistungsabrechnung



Christine Grill
- Leistungsabrechnung -

07961 884-321
c.grill@marienpflege.de



Ann-Kathrin Szautner
- Leistungsabrechnung / Finanzbuchhaltung-

07961 884-106
a.szautner@marienpflege.de

Vertragswesen, Grundsatzfragen



Frank Schönherr
- Verwaltungsleitung –

079861 884 – 101
f.schoenherr@marienpflege.de



Michael Kastl
- Vorstand -

07961 884-100
m.kastl@marienpflege.de

Stand: 12.02.2026,
Rückfragen an: Michael Kastl, 07961 884-100

Übersicht

über die aktuellen Entgelte der Marienpflege Ellwangen

Leistungsangebot	01.01.2026 bis 31.12.2026	Anmerkungen
Stationäre Wohngruppen	239,90 €/tgl.	Kinderdorfgruppen und dezentrale Wohngruppen
Intensivgruppe	335,44 €/tgl.	
Individuelle Zusatzleistungen	Laut Rahmenvertrag Baden-Württemberg, IZL - siehe Datei auf unserer Homepage	
Modul 1a: Qualifizierte Eltern- und Familienarbeit	125,50 €	Monatspauschale
Modul 1b: Systemische Familienkooperation	243,09 €	Monatspauschale
Modul 1c: Multifamilienarbeit	256,05 €	Monatspauschale
Modul 2: Essstörungen	48,10 €	pro Tag
Modul 3: Kommunikations- und Beziehungsstörungen	54,22 €	
Modul 4: Vormittagsbetreuung	71,15 €	pro Schultag an max. 185 Schultagen/Jahr
Modul 5: Sozialintegratives Training	3.424,20 €	Maßnahmepauschale
Modul 6: Tiergestützte Intervention	388,03 €	Monatlich bei 4 Monaten Laufzeit
Modul 7: Bindungspädagogik	63,37 €	pro Tag
Tagesgruppe	176,72 €	an 220 Öffnungstagen
Rupert-Mayer-Schule (SBBZ)	9,92 €	an 185 Schultagen
Stundensatz ab 1.4.2025 für systemische SPFH, Erziehungsbeistandschaften FLS = 45 Minuten	68,69 / 66,69 € oder 62,18 / 60,37 €	mit / ohne systemische Zusatzqualifikation; SozialpädagogInnen oder ErzieherInnen
Betreutes Jugendwohnen 1 : 3	3.296,87 €	Monatspauschale
Betreutes Jugendwohnen 1 : 4	2.472,63 €	Monatspauschale
Betreutes Jugendwohnen 1 : 6	1.646,05 €	Monatspauschale
Betreutes Jugendwohnen 1:10	988,42 €	Monatspauschale
Heilpädagogisch-therapeutisches Reiten	Siehe eigene Datei	

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Stiftung Kinder- und Jugenddorf

Marienpflege

Dalkinger Str. 2

73479 Ellwangen

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Ostalbkreis

Jugend und Familie

Stuttgarter Straße 41

73430 Aalen

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Stiftung Kinder- und Jugenddorf

Marienpflege

Dalkinger Str. 2

73479 Ellwangen

(Leistungserbringer)

für die Leistungsangebote

Stationäre Wohngruppen

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.04.2023** werden die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen: **228,21 €/ pro Tag**

Nachrichtlich: In diesem Entgeltbetrag sind 5,13 € pro Belegtag für die Ausbildungsoffensive enthalten.

Investitionsbetrag: **11,69 €/ pro Tag**

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.01.2026

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2026

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landratsamt Ostalbkreis
Ostalbkreis -Jugend und Familie-
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg als Beteiligter
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

Träger der Einrichtung


Leistungsvereinbarung

**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg (gültig ab 01.01.2017)**

zwischen dem Träger der Einrichtung

**Stiftung Kinder- und Jugenddorf
Marienpflege
Dalkinger Straße 2
73479 Ellwangen
(Leistungserbringer)**

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

**Ostalbkreis
Jugend und Familie
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
(Leistungsträger)**

unter Beteiligung des

**Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
**Kinder- und Jugenddorf Marienpflege
Dalkinger Straße 2
73479 Ellwangen
(Leistungserbringer)**

für das Leistungsangebot
stationäre Wohngruppen (8 Plätze)

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
2. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

10 Gruppen mit insgesamt 80 Plätzen,
im Kinderdorfgelände, Dalkinger Str. 2, 73479 Ellwangen

8 Plätze in Haus 4

8 Plätze in Haus 5

8 Plätze in Haus 6

8 Plätze in Haus 8

8 Plätze in Haus 11

8 Plätze in Haus 12

8 Plätze in Haus 13

8 Plätze in Haus 14

8 Plätze in Haus 15

8 Plätze in Haus 16.

sowie 1 Gruppe unmittelbar am Kinderdorfgelände

8 Plätze in der WG Wolfgangsklinge 12, 73479 Ellwangen.

Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag, einschließlich damit verbundener Bereitschaftszeiten, geöffnet.

Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

- 1. Grundbetreuung¹ (§ 6 Abs. 2a RV)**
- 2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)**
in Form folgender gruppenbezogener Leistungen (siehe §7, Abs. 2):
 - Verdichtete Betreuung zur alters- und geschlechtsspezifischen Gruppen-differenzierung
 - erlebnispädagogische Angebote und Freizeiten durch einen Freizeit- und Erlebnispädagogen, gruppenübergreifend für alle Kinder und Jugendlichen.
- in Form folgender personenbezogener Leistungen:
-
- 3. Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**
- 4. Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**
- 5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)**
- 6. Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).**

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

Leistungsmodule

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes

- Modul 1A: Qualifizierte Eltern- und Familienarbeit
Modul 1B: Systemische Familienkooperation
Modul 1C: Multifamilienarbeit
Modul 2: Essstörungen
Modul 3: Kommunikationsstörungen
Modul 4: Kleinkind (Vormittagsbetreuung)

¹ Bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen (nicht Wohngruppe für Jugendliche in Berufsausbildung) ist eine Rufbereitschaft während der Betreuungslücke vormittags an Schultagen in der Grundbetreuung enthalten.

Modul 5: Sozialintegratives Training

Modul 6: Schul(h)auszeit

Modul 7: Bindungspädagogik

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

Personelle Ausstattung je 8er-Gruppe

Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung	4,30 VK
Ergänzende Leistungen	0,35 VK
Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst	0,32 VK
Regieleistungen	
Leitung	0,27 VK
Verwaltung	0,20 VK
Hauswirtschaft	1,14 VK

Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Voll ausgestattetes Wohnhaus mit Einzel- und Doppelzimmern. Mitnutzung der Infrastruktur des Kinderdorfes mit Heilpädagogischem Zentrum mit überdachten Sportanlagen, großzügiges Kinderdorfgelände mit Spielplatz, Hartplatz und Rasenplatz, Verwaltungsgebäude, Schulgebäude, Kloster mit Festsaal.

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere:

Die stationäre Erziehungshilfe innerhalb des Kinder- und Jugendhilfezentrums Marienpflege fördert die Entwicklung des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen durch eine Verbindung von

- Alltagserleben
- pädagogischer Arbeit und
- heilpädagogisch-therapeutischen Angeboten

Auf der Grundlage eines beschriebenen und fortgeschriebenen Hilfeplanes bestehen folgende Optionen:

- die Rückkehr des jungen Menschen in die Familie oder
- die Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie
- eine auf längere Zeit angelegte Lebensform
- zur Vorbereitung auf ein selbständiges Leben.

Ziel ist, während dieser Zeiträume die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie zu verbessern. Dies schließt schulische und berufsbegleitende Hilfen ein.

Der gesetzliche Auftrag konkretisiert sich im Hilfeplan, in dem die Zielsetzungen der Maßnahmen nach dem Bedarf im Einzelfall vereinbart werden. Diese münden, entsprechend unserer Konzeption, in Erziehungszielen und Aufträgen für die Umsetzung im Regelangebot sowie die evtl. im Rahmen des Hilfebedarfs vereinbarten individuellen Zusatzleistungen.

Mit diesem Auftrag verbinden sich insbesondere folgende Ziele:

- Neustrukturierung des Alltags der jungen Menschen
- Entwicklung von Lebens- und Zukunftsperspektiven
- Überwindung von Störungen und Entwicklungsdefiziten im Bereich emotionaler, psychosozialer, kognitiver und körperlicher Entwicklung. Abbau und Vermeidung von negativen Karrieren (Delinquenz, Sucht, etc.)
- Mobilisierung der Ressourcen des jungen Menschen, Entfaltung der Persönlichkeit
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Förderung des familiären Umfeldes und seiner Erziehungsbedingungen durch Eltern- und Familienarbeit
- Erhalt und Entwicklung wichtiger und förderlicher Bezüge außerhalb der Familie
- schulische und/oder berufliche Integration, soziale Integration im Gemeinwesen

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Sinne des § 7 SGB VIII, bei denen eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet ist und für die eine stationäre Erziehungshilfe aufgrund der Indikationsstellung geeignet bzw. notwendig erscheint.

Das Aufnahmealter liegt von 0 Jahre bis 18 Jahre

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen mit folgender Indikation:

- für junge Menschen, bei denen die Ressourcen der Herkunftsfamilie und des sozialen Umfeldes nicht mehr ausreichen, um junge Menschen zu erziehen und zu fördern
- für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Entwicklungsstörungen
- Verhaltens- und emotionalen Störungen
- reaktiven Störungen z.B. aufgrund familiärer Belastungen

- Störungen im Bereich Intelligenz, des Sozial-, Arbeits- und Leistungsverhaltens
- familiären Schwierigkeiten bei jungen Menschen nicht-deutscher Abstammung aufgrund religiöser, kultureller und mentalitätsbedingter Weltanschauungen
- Störungen im Umfeld jugendpsychiatrischer Krankheitsbilder

Nicht aufgenommen werden junge Menschen bei

- Drogenabhängigkeit,
- Störungen, die nur im Rahmen einer kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik behandelt werden können,
- fehlender Integrationsfähigkeit in eine Gruppe aufgrund massiver Selbst- und Fremdgefährdung
- mangelnder Bereitschaft zur Mitwirkung.

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Betreuung an 365 Tagen im Jahr
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht und des Kinderschutzes
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form von einer gruppenbezogenen Nachbereitschaft,
- notwendige Bereitschaftszeiten vormittags an Schultagen in Form einer Rufbereitschaft (bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen, außer Wohngruppen für Jugendliche in Berufsausbildung)
- Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gruppenatmosphäre
- Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung:
 - Versorgung, Erziehung und Unterstützung der jungen Menschen
 - Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse
 - Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs (z.B. gemeinsamer Zeitrahmen, Mahlzeiten, Aktivitäten in der Gesamtgruppe)
 - Allgemeine Freizeitgestaltung mit der Gesamtgruppe
 - Feste und Feiern im Jahresablauf in der Gesamtgruppe
 - Beachtung der Kinderrechte und der Partizipation im Gruppenalltag
- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Gesamtgruppe:
 - in die Situation der Gesamtgruppe rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe

- allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
- Beaufsichtigung und Unterstützung bei der Erledigung bei Hausaufgaben
- Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
- Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung, z.B. beim Einkaufen
- Gesundheits- und Hygieneerziehung (z.B. Körperpflege, Vorsorge, ggf. Arztbesuche)
- Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
- Erzieherische Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen
- Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen
- Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden. (vgl. § 6e RV)

Gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot im Gesamtumfang von 0,35 VK:

Verdichtete Betreuung zur alters- und geschlechtsspezifischen Gruppen-differenzierung

insbesondere in Form von

- Arbeit in Teilgruppen, z.B. Jungen-Mädchen-Arbeit, in Gruppenkonferenzen, im Kinder- und Jugenddorfrat
- für wert- und sinnstiftende Angebote z.B. im Bereich der religionssensiblen Erziehung, in der Sozialkompetenz, in der Sexualpädagogik,
- für sozialpädagogische und schulische Lernförderung unter der Perspektive „Lernen lernen“ (nicht: „Nachhilfe“)

Das Angebot findet an 37 Schulwochen ca. 10,7 Stunden pro Woche statt, gesamt 0,25 VK.

Gruppenübergreifende erlebnispädagogische Angebote und Freizeiten durch einen Freizeit- und Erlebnispädagogen.

Gruppenübergreifende Angebote in den Ferienzeiten werden für alle Kinder und Jugendliche und für unterschiedliche Alters- und Interessensgruppen ausgeschrieben. Sie dienen insbesondere der kulturellen und sportlichen Entwicklung sowie der Erfahrung der eigenen Möglichkeiten und Grenzen. Gleichzeitig sind die Freizeiten ein hervorragendes lebenspraktisches und soziales Lernfeld, da jeder mit-

wirkt, Verantwortung für andere Teilnehmer trägt und Rücksichtnahme lernen kann. Die Freizeiten haben auch einen bedeutenden präventiven Charakter.

Neben den Angeboten der Wohngruppe brauchen die Kinder und Jugendlichen Entfaltungsmöglichkeiten entsprechend ihren Talenten und Neigungen. Daher besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an Angeboten in Form von Neigungsgruppen und Kleingruppen in wöchentlichen gruppenübergreifenden Angeboten.

10 Tage a 10 Stunden Ferienfreizeit, 15 Termine a 4 Stunden Erlebnispädagogik, gesamt 0,1 VK.

3. Zusammenarbeit und Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld umfasst folgende Leistungen:

- Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie:
 - aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung.
 - die Unterstützung der Kinder/Jugendlichen bei Telefon- und Briefkontakten,
 - Initiiieren gemeinsamer Aktivitäten, Alltagshandlungen und Freizeitunternehmungen,
 - Kontaktpflege bei Besuchen der Herkunftseltern in der Einrichtung,
 - die Vor- und Nachbereitung selbständiger Besuche des Kindes / Jugendlichen in der Herkunftsfamilie,
 - Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern des Kindes/Jugendlichen
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- allgemeine Kontaktpflege zur Schule und Ausbildungsbetrieben
- allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen etc.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungskultur
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

Leistungen der Hauswirtschaft:

Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), Kleidungspflege, Wäscheversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.

Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungsconceptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

Siehe Anlage 1 zu dieser Leistungsvereinbarung

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

- die Strukturqualität des Kinder- und Jugendhilfezentrums Marienpflege nach ihrer konzeptionellen Ausrichtung und ihrer Leistungs- und Organisationsstruktur
- die Prozessqualität der Hilfeplanung nach der Leistungsvereinbarung nach § 78b und § 78f SGB VIII und der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII
- die Ergebnisqualität im Sinne der Zielerreichung nach dem im Hilfeprozess fortgeschriebenen Hilfeplan.

Wir arbeiten mit einem ausführlichen Qualitätshandbuch.

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

Die Hilfeplangespräche finden i.d.R. in der Marienpflege statt.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

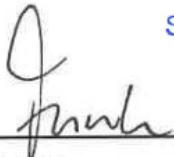
Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.10.2020

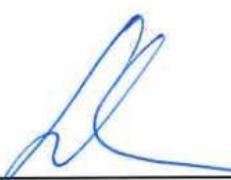
Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.03.2022

Für die Leistungsträger
Landratsamt Ostalbkreis
-Jugend und Familie-
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen


Örtlicher Träger der Jugendhilfe
Ostalbkreis

Für den Leistungserbringer


Träger der Einrichtung


Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Stiftung Kinder- und Jugenddorf

Marienpflege

Dalkinger Str. 2

73479 Ellwangen

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Ostalbkreis

Jugend und Familie

Stuttgarter Straße 41

73430 Aalen

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Stiftung Kinder- und Jugenddorf

Marienpflege

Dalkinger Str. 2

73479 Ellwangen

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Intensivgruppe

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.04.2023** werden für das Leistungsangebot

1 Intensivgruppe mit 6 Plätzen

Im Haus 7 in der Dalkinger Str. 2, 73479 Ellwangen

für junge Menschen zwischen 6 und 18 Jahren,

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen: **321,94 €/pro Tag**

Nachrichtlich: In diesem Entgeltbetrag sind 11,41 € pro Belegtag für die Ausbildungsoffensive enthalten.

Investitionsbetrag: **13,50 €/ pro Tag**

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.01.2026

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2026

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer



Örtlicher Träger der Jugendhilfe
Ostalbkreis **Landratsamt Ostalbkreis**
-Jugend und Familie-
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenhofstraße 39
70176 Stuttgart


Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg als Beteiligter
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung



Träger der Einrichtung 
**MARIENPFLGE
ELLWANGEN**
Dalkinger Straße 2-4
73479 Ellwangen

Leistungsvereinbarung

**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg (gültig ab 01.01.2017)**

zwischen dem Träger der Einrichtung

**Stiftung Kinder- und Jugenddorf
Marienpflege
Dalkinger Straße 2
73479 Ellwangen
(Leistungserbringer)**

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

**Ostalbkreis
Jugend und Familie
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
(Leistungsträger)**

unter Beteiligung des

**Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung**

für die Einrichtung
**Kinder- und Jugenddorf Marienpflege
Dalkinger Straße 2
73479 Ellwangen
(Leistungserbringer)**

für das Leistungsangebot
**Stationäre Hilfe zur Erziehung
in der Intensivgruppe**

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
2. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst 6 Plätze

in der Intensivgruppe, Haus 7, Dalkinger Str. 2, 73479 Ellwangen

Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag, einschließlich damit verbundener Bereitschaftszeiten, geöffnet.

Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

1. Grundbetreuung (§ 6 Abs. 2a RV)

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)

in Form folgender gruppenbezogener Leistungen:

1. Gruppenabende und Themenbezogene Kleingruppenarbeit
2. Projekte und Verselbständigungstraining
3. Gruppenübergreifende erlebnispädagogische Angebote und Freizeiten durch einen Freizeit- und Erlebnispädagogen.

in Form folgender personenbezogener Leistungen:

4. Tägliche Reflektion, Motivation und Training zur Alltagsbewältigung und Krisenvermeidung mit verhaltenstherapeutischen Methoden
5. Sozialpädagogischen Kompetenztraining mit handlungs- und erlebnispädagogischen Inhalten

3. Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)

4. Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)

6. Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

Leistungsmodule

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes

Modul 1A: Qualifizierte Eltern- und Familienarbeit

Modul 1B: Systemische Familienkooperation

Modul 1C: Multifamilienarbeit

Modul 2: Essstörungen

Modul 3: Kommunikationsstörungen

Modul 4: Kleinkind (Vormittagsbetreuung)

Modul 5: Sozialintegratives Training

Modul 6: Schul(h)auszeit

Modul 7: Bindungspädagogik

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

Personelle Ausstattung

Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten	
Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung	3,92 VK
Ergänzende Leistungen	1,75 VK
Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst	0,24 VK
Regieleistungen	
Leitung	0,20 VK
Verwaltung	0,15 VK
Hauswirtschaft	0,86 VK

Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Voll ausgestattetes Wohnhaus mit Einzel- und Doppelzimmern. Mitnutzung der Infrastruktur des Kinderdorfes mit Heilpädagogischem Zentrum mit überdachten Sportanlagen, großzügiges Kinderdorfgelände mit Spielplatz, Hartplatz und Rasenplatz, Verwaltungsgebäude, Schulgebäude, Kloster mit Festsaal.

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

Die stationäre Erziehungshilfe innerhalb des Kinder- und Jugendhilfezentrums Marienpflege fördert die Entwicklung des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen durch eine Verbindung von

- Alltagserleben
- pädagogischer Arbeit und
- heilpädagogisch-therapeutischen Angeboten

Auf der Grundlage eines beschriebenen und fortgeschriebenen Hilfeplanes bestehen folgende Optionen:

- die Rückkehr des jungen Menschen in die Familie oder
- die Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie
- eine auf längere Zeit angelegte Lebensform
- zur Vorbereitung auf ein selbständiges Leben.

Ziel ist, während dieser Zeiträume die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie zu verbessern. Dies schließt schulische und berufsbegleitende Hilfen ein.

Der gesetzliche Auftrag konkretisiert sich im Hilfeplan, in dem die Zielsetzungen der Maßnahmen nach dem Bedarf im Einzelfall vereinbart werden. Diese münden, entsprechend unserer Konzeption, in Erziehungszielen und Aufträgen für die Umsetzung im Regelangebot sowie die evtl. im Rahmen des Hilfebedarfs vereinbarten individuellen Zusatzleistungen.

Mit diesem Auftrag verbinden sich insbesondere folgende Ziele:

- Neustrukturierung des Alltags der jungen Menschen
- Entwicklung von Lebens- und Zukunftsperspektiven
- Überwindung von Störungen und Entwicklungsdefiziten im Bereich emotionaler, psychosozialer, kognitiver und körperlicher Entwicklung. Abbau und Vermeidung von negativen Karrieren (Delinquenz, Sucht, etc.)
- Mobilisierung der Ressourcen des jungen Menschen, Entfaltung der Persönlichkeit
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Förderung des familiären Umfeldes und seiner Erziehungsbedingungen durch Eltern- und Familienarbeit
- Erhalt und Entwicklung wichtiger und förderlicher Bezüge außerhalb der Familie
- schulische und/oder berufliche Integration, soziale Integration im Gemeinwesen

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppe sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Sinne des § 7 SGB VIII, im Aufnahmealter von 6 bis 14 Jahre, bei denen eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet ist und für die eine stationäre Erziehungshilfe aufgrund der Indikationsstellung geeignet bzw. notwendig erscheint.

Das Leistungsangebot Intensivgruppe richtet sich an junge Menschen mit folgender Indikation:

- für junge Menschen, bei denen die Ressourcen der Herkunfts familie und des sozialen Umfeldes nicht mehr ausreichen, um junge Menschen zu erziehen und zu fördern
- für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Entwicklungsstörungen
- Verhaltens- und emotionalen Störungen
- reaktiven Störungen z.B. aufgrund familiärer Belastungen
- Störungen im Bereich Intelligenz, des Sozial-, Arbeits- und Leistungsverhaltens
- familiären Schwierigkeiten bei jungen Menschen nicht-deutscher Abstammung aufgrund religiöser, kultureller und mentalitätsbedingter Weltanschauungen
- Störungen im Umfeld jugendpsychiatrischer Krankheitsbilder

Ein Großteil der angefragten Kinder und Jugendlichen hat bereits ambulante und stationäre kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung in Anspruch genommen. Deshalb sind die meisten Probleme bereits nach den Achsen I und II des Multiaxialen Klassifikationsschemas (MAS) der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD 10) bzw. des diagnostischen und statistischen Manuals (DSM- IV) dargestellt, wie zum Beispiel

- Expansive und externalisierende Verhaltensstörungen wie z.B. Aggressivität, Störungen des Sozialverhaltens und der Emotionen, Bindungsstörungen
- Hyperkinetische Störungen, Aufmerksamkeitsstörungen und Störungen der Informationsverarbeitung, Hyperaktivität, Defizite der Impulskontrolle
- Neurotische Störungen wie z.B. Depressionen, Angststörungen
- Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren wie z.B. Essstörungen, Schlafstörungen
- Sonstige Verhaltens- und emotionale Störungen wie z.B. Einnässen, Einkoten
- Entwicklungsstörungen wie z.B. autistische Störungen, Sprachstörungen, Teilleistungsstörungen

Als weitere Möglichkeit können aber auch psychosoziale Umstände oder Probleme vermehrte Betreuung und Heilpädagogik/Therapie erfordern:

- psychische Störungen in Verbindung mit sexuellem Missbrauch und Gewalterfahrungen
- abnorme intrafamiliäre Beziehungen
- akute belastende Lebensereignisse und Krisen
- gravierende Störungen der Lern- und Leistungsfähigkeit
- Kommunikationsstörungen und Störungen der sozialen Kompetenz

Die Intensivgruppe kann auch indiziert sein, um eine befristete Abgrenzung von bisher dissozialisierenden Lebensbedingungen zu ermöglichen, eine Halt gebende Struktur als Grundlage für eine positive Weiterentwicklung zu vermitteln oder Gruppenfähigkeit aufzubauen und dabei die Gruppe zum Erwerb sozialer Kompetenz zu nutzen.

Nicht aufgenommen werden junge Menschen bei

- Drogenabhängigkeit,
- Störungen, die nur im Rahmen einer kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik behandelt werden können,
- fehlender Integrationsfähigkeit in eine Gruppe aufgrund massiver Selbst- und Fremdgefährdung
- mangelnder Bereitschaft zur Mitwirkung.

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Betreuung an 365 Tagen im Jahr
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht und des Kinderschutzes
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form von einer gruppenbezogenen Nachbereitschaft,
- Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gruppenatmosphäre

- Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung:
 - Versorgung, Erziehung und Unterstützung der jungen Menschen
 - Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse
 - Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs (z.B. gemeinsamer Zeitrahmen, Mahlzeiten, Aktivitäten in der Gesamtgruppe)
 - Allgemeine Freizeitgestaltung mit der Gesamtgruppe
 - Feste und Feiern im Jahresablauf in der Gesamtgruppe
 - Beachtung der Kinderrechte und der Partizipation im Gruppenalltag
- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Gesamtgruppe:
 - in die Situation der Gesamtgruppe rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
 - allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
 - Beaufsichtigung und Unterstützung bei der Erledigung bei Hausaufgaben
 - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
 - Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung, z.B. beim Einkaufen
 - Gesundheits- und Hygieneerziehung (z.B. Körperpflege, Vorsorge, ggfs. Arztbesuche)
 - Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
 - Erzieherische Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen
 - Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen
 - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen

jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden. (vgl. § 6e RV)

Gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot:

1. Gruppenabende und Themenbezogene Kleingruppenarbeit

Die Gruppe stellt ein wichtiges Medium für soziales Lernen dar und wird für den persönlichen Entwicklungsprozess des einzelnen jungen Menschen gezielt eingesetzt. In diesen Sitzungen werden Alltagsprozesse der Gruppe, Konflikte innerhalb der Gruppe, Aufgabenstellungen und Planungen reflektiert und bewertet. In Kleingruppensettings werden mit den jungen Menschen Basisfähigkeiten geübt und Einstellungen reflektiert, damit die jungen Menschen für sie problematische Alltagssituationen adäquat bewältigen können. Themen können sich beziehen auf die Rollenidentität, Eigen/ Fremdwahrnehmung.

Leistungsumfang: 44 Wochen * 4,5 Std. = 198 Std. / Jahr = 0,13 VK

2. Projekte und Verselbständigungstraining

Die Gestaltung von pädagogischen Angeboten und Projekten zu aktuellen Themen der Gruppe, die Entwicklung der Projektziele mit den Jugendlichen. Zielsetzung ist die Förderung der persönlichen und sozialen Kompetenzen der Jugendlichen-

Leistungsumfang: 44 Wochen * 4,5 Std. = 198 Std. / Jahr = 0,13 VK

3. Gruppenübergreifende erlebnispädagogische Angebote und Freizeiten durch einen Freizeit- und Erlebnispädagogen.

Gruppenübergreifende Angebote in den Ferienzeiten werden für alle Kinder und Jugendliche und für unterschiedliche Alters- und Interessensgruppen ausgeschrieben. Sie dienen insbesondere der kulturellen und sportlichen Entwicklung sowie der Erfahrung der eigenen Möglichkeiten und Grenzen. Gleichzeitig sind die Freizeiten ein hervorragendes lebenspraktisches und soziales Lernfeld, da jeder mitwirkt, Verantwortung für andere Teilnehmer trägt und Rücksichtnahme lernen kann. Die Freizeiten haben auch einen bedeutenden präventiven Charakter.

Neben den Angeboten der Wohngruppe brauchen die Kinder und Jugendlichen

Entfaltungsmöglichkeiten entsprechend ihren Talenten und Neigungen. Daher besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an Angeboten in Form von Neigungsgruppen und Kleingruppen in wöchentlichen gruppenübergreifenden Angeboten.

Ferienfreizeit 7 Tage * 10 Std. = 70 Std. / Jahr = 0,04 VK

Erlebnispädagogik 10 Termine * 4 Std. = 40 Std. / Jahr = 0,03 VK

Personenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot:

4. Tägliche Reflektion, Motivation und Training zur Alltagsbewältigung und Krisenvermeidung mit verhaltenstherapeutischen Methoden

Die Bereitschaft, sich auf die Gruppe einzulassen, setzt voraus, dass aktuelle und individuelle Anliegen verlässlich und zeitnah von den pädagogischen Mitarbeitern der Gruppe bearbeitet werden können. Das Durchsetzen und Durchtragen von pädagogischen Maßnahmen, das Führen von Tages- und Verhaltensplänen mit täglicher Reflexion erfordern die beständige Möglichkeit der Gruppendifferenzierung aus aktuellen Anlässen. Hierzu gehört insbesondere:

Gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines individuellen verhaltenstherapeutischen Planes, in dem z.B. Ziele und Umsetzungsschritte für die Bereiche Sozialkompetenz, Schulabschluss, alltagspraktische Fähigkeiten, Kontakte zum Elternhaus, etc. festgelegt werden. Die Ziele und die Schritte zur Zielerreichung werden sehr konkret formuliert und täglich reflektiert.

44 Wochen * 4,5 Std. x 6 Jugendliche = 1.188 Std. / Jahr = 0,75 VK

5. Sozialpädagogischen Kompetenztraining mit handlungs- und erlebnispädagogischen Inhalten

Soziale Kompetenz kann nur im sozialen Gefüge einer Gruppe gelernt werden. Damit dieser Rahmen stabil und Halt gebend sein kann, muss er auch in konflikthaften Situationen aufrechterhalten werden. Insbesondere werden die zentralen Regeln des menschlichen Zusammenlebens erschlossen, um in Alltagssituationen angemessener zu agieren. Ziel ist es, angemessene Verhaltensweisen weiter zu entwickeln und einzuüben.

44 Wochen * 4 Std. x 6 Jugendliche = 1.056 Std. / Jahr = 0,67 VK

3. Zusammenarbeit und Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld umfasst folgende Leistungen:

- Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie:
 - aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung.
 - die Unterstützung der Kinder/Jugendlichen bei Telefon- und Briefkontakten,
 - Initiieren gemeinsamer Aktivitäten, Alltagshandlungen und Freizeitunternehmungen,
 - Kontaktpflege bei Besuchen der Herkunftseltern in der Einrichtung,
 - die Vor- und Nachbereitung selbständiger Besuche des Kindes / Jugendlichen in der Herkunftsfamilie,
 - Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern des Kindes/Jugendlichen
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- allgemeine Kontaktpflege zur Schule und Ausbildungsbetrieben
- allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen etc.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen

Schwerpunkten vom Gruppendiffert und vom Fachdienst erbracht

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungskultur
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendiffert und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

Leistungen der Hauswirtschaft:

Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), Kleidungspflege, Wäscheversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.

Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und

der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungsconceptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

Siehe Anlage 1 zu dieser Leistungsvereinbarung

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

- die Strukturqualität des Kinder- und Jugendhilfezentrums Marienpflege nach ihrer konzeptionellen Ausrichtung und ihrer Leistungs- und Organisationsstruktur
- die Prozessqualität der Hilfegestaltung nach der Leistungsvereinbarung nach § 78b und § 78f SGB VIII und der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII
- die Ergebnisqualität im Sinne der Zielerreichung nach dem im Hilfeprozess fortgeschriebenen Hilfeplan.

Wir arbeiten mit einem ausführlichen Qualitätshandbuch.

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

Die Hilfeplangespräche finden i.d.R. in der Marienpflege statt.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.09.2017

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 28.02.2019

Stuttgart/Aalen/Ellwangen, 31.08.2017

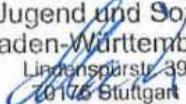
Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Örtlicher Träger der Jugendhilfe



Träger der Einrichtung

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindengäßle 39

70174 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach
§ 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Stiftung Kinder- und Jugenddorf

Marienpflege

Dalkinger Str. 2

73479 Ellwangen

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Ostalbkreis

Jugend und Familie

Stuttgarter Straße 41

73430 Aalen

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Stiftung Kinder- und Jugenddorf

Marienpflege

Dalkinger Str. 2

73479 Ellwangen

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Betreutes Wohnen für junge Menschen

nach § 34, § 41 SGB VIII

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **31.08.2017** werden für das Leistungsangebot **Betreutes Jugendwohnen (BJW)** die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte (Betreuungspauschalen)

Für die in dieser Vereinbarung vereinbarten Leistungen werden folgende Betreuungspauschalen für Regelleistungen vereinbart:

a.) Anfangs-/Intensivbetreuung – Betreuungsschlüssel 1:3	3296,87 €/ pro Monat
b.) Training - Betreuungsschlüssel 1:4	2472,63 €/ pro Monat
c.) Konsolidierung - Betreuungsschlüssel 1:6	1646,05 €/ pro Monat
d.) Individuell im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarte Ablösephase - Betreuungsschlüssel 1:10	988,42 €/ pro Monat

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.01.2026
Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2026

Für die Leistungsträger

J. Jank

Örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landratsamt Ostalbkreis
Ostalbkreis - Jugend und Familie -
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenschützenstraße 39
70176 Stuttgart
Schind

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg als Beteiligter
der Kommunalen Vereinbarung

Für den Leistungserbringer

J. Jank

Träger der Einrichtung

MARIENPFLEGE
ELLWANGEN
Dalkinger Straße 2-6
73479 Ellwangen

Leistungsvereinbarung

**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg (gültig ab 01.01.2017)**

zwischen dem Träger der Einrichtung

**Stiftung Kinder- und Jugenddorf
Marienpflege
Dalkinger Straße 2
73479 Ellwangen
(Leistungserbringer)**

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

**Ostalbkreis
Jugend und Familie
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
(Leistungsträger)**

unter Beteiligung des

**Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung**

für die Einrichtung
**Kinder- und Jugenddorf Marienpflege
Dalkinger Straße 2
73479 Ellwangen
(Leistungserbringer)**

für das Leistungsangebot
Betreutes Jugendwohnen

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
2. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst derzeit insgesamt 11 Plätze, davon derzeit

- fünf Plätze in einrichtungseigenen Wohnungen,
- sechs Plätze in von uns angemieteten Wohnungen.

Betreutes Jugendwohnen umfasst das Wohnen junger Menschen in einer Wohnung entweder alleine (Einzelwohnen) oder mit anderen zusammen (gemeinsames Wohnen), jedoch nicht als Wohnguppe.

Betreutes Jugendwohnen als Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII soll darüber hinaus seelisch behinderten jungen Menschen oder von einer solchen Behinderung bedrohten Jugendlichen und jungen Volljährigen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot wird bedarfsgerecht während des gesamten Kalenderjahres erbracht.

Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

1. Grundbetreuung (§ 6 Abs. 2a RV)

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)

in Form folgender gruppenbezogener Leistungen (siehe §7, Abs. 2):

in Form folgender personenbezogener Leistungen:

- 3. Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**
- 4. Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**
- 5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)**
- 6. Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).**

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

Leistungsmodule

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes

-

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

Personelle Ausstattung

- a) **Anfangs- oder Intensivbetreuung** - Betreuungsschlüssel 1 : 3
- b) **Training** - Betreuungsschlüssel 1 : 4
- c) **Konsolidierung** - Betreuungsschlüssel 1 : 6
- d) **Ablösung** - Betreuungsschlüssel 1 : 10

Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

- Wohnung 1, Lessingstr. 24, 73479 Ellwangen, EG links
- Wohnung 2, Lessingstr. 24, 73479 Ellwangen, EG rechts
- Wohnung 3, Ohmstr. 22, 73479 Ellwangen, EG
- Wohnung 4, Ohmstr. 22, 73479 Ellwangen, OG
- Wohnung 5, Hallerstr. 74, 73479 Ellwangen, EG links
- Wohnung 6, Hallerstr. 74, 73479 Ellwangen, EG rechts
- Wohnung 7, Wolfgangstr., Haus 17, 73479 Ellwangen
- Wohnung 8, Wolfgangstr., Haus 17, 73479 Ellwangen
- Wohnung 9, Amtsgasse 8, 73479 Ellwangen,
- Wohnung 10, Karl-Stirner-Str. 62/5, 73479 Ellwangen, EG rechts
- Wohnung 11, Hofherrenstraße 67, 73400 Aalen

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere Verselbstständigung und die Übernahme von Eigenverantwortung. Damit sind Teilziele verbunden, beispielsweise

- Stabilisierung und Erwerb von Alltagskompetenzen/allgemeine Lebensführung
- Organisation der Haushaltsführung
- Ausbildung und Beschäftigung zu Erlangen
- Hilfestellung und Unterstützung beim Erwerb schulischer und berufsbildender Kenntnisse inkl. Schul-/Berufsabschluss
- Aufbau einer angemessenen Tagesstruktur
- Psychische Stabilität und Gesundheit
- Trauma/Missbrauch erkennen und bewältigen
- Stärkung und Erschließung von persönlichen Ressourcen
- Entwicklung sozialer Kompetenzen
- Erlernen, Krisen frühzeitig zu erkennen und externe Netze zur Krisenbewältigung zu nutzen (Hilfe zur Selbsthilfe)
- Soziale Integration ins Gemeinwesen
- Partizipation und Beteiligung
- Lernen sich als konstruktives Mitglied der Gesellschaft zu begreifen
- Entwicklung von realistischen Zukunftsperspektiven
- Reflexion erlernter destruktiver Beziehungsmuster und Erwerb adäquater Verhaltensalternativen

- Umgang mit Behörden und Regelung finanzieller Angelegenheiten
- Wirtschaftliches Haushalten mit dem zur Verfügung stehenden Geld

Bei der Umsetzung dieser Ziele werden ethnische und kulturelle Besonderheiten sowie die unterschiedlichen Lebenslagen nach §8 und §9 SGB VIII berücksichtigt.

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppe des Leistungsangebotes sind junge Menschen i.d.R. ab 16 Jahren.

Eine grundsätzliche Anrufbereitschaft der pädagogischen Mitarbeiter/Innen besteht jederzeit.

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen, die Schwierigkeiten in einem oder mehreren Bereichen aufweisen, wie z.B.

- Fehlende Bereitschaft in einer Gemeinschaft leben zu wollen oder zu können
- Unausgereifte lebenspraktische Fähigkeiten
- Konfliktreiche Partnerbeziehungen der Eltern/Bezugspersonen
- Misshandlungen/sexualisierte Übergriffe
- Antriebsschwäche und mangelndes Durchhaltevermögen auch im Leistungsverhalten
- Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen und/oder psychosomatischen Symptomen
- Destruktive Beziehungsmuster
- Orientierungslosigkeit
- Selbstgefährdendes oder selbstverletzendes Verhalten/ z.B. Suchtgefährdung
- Straffälligkeit
- Psychische Beeinträchtigungen

Nicht aufgenommen werden junge Menschen mit ärztlich attestierter manifester Alkohol- und Drogenerkrankung, mit akuter Gewaltbereitschaft, bei akuter Suizidgefährdung oder anderen psychischen Erkrankungen und mit geistig/körperlicher Behinderung, welche die Betreuung in einer spezialisierten Einrichtung notwendig machen.

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst folgende alltagspädagogische und sozialpädagogische Leistungen; z.B.

a) Anfangs- oder Intensivbetreuung - Betreuungsschlüssel 1 : 3

Die Betreuung umfasst hier die in b) genannten Inhalte. Wesentliche Unterschiede bestehen in der verstärkten Betreuungsdichte

- in der Anfangs- und Kennenlernphase, z.B. persönliches Kennenlernen des jungen Menschen, durch Wohnungsbeschaffung und -ausstattung, Unterstützung beim Aufbau einer adäquaten Tagesstruktur im neuen Lebensumfeld. In dieser Phase wird i.d.R ein Monat des Schlüssels 1:3 gewährt.
- in einer Intensivbetreuung, aufgrund noch fehlender persönlicher Reife für diese eigenverantwortliche Lebensform, aufgrund des niedrigen Lebensalters und/oder aufgrund einer seelischen Behinderung nach §35a SGB VIII. Inhalte und Dauer dieser Intensivbetreuung sind individuell zu vereinbaren,

b) Training - Betreuungsschlüssel 1 : 4

- Sicherung der materiellen Existenz (Wohnen und Leben)
- Begleitung und Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes
- Hilfe bei der Finanzplanung, Schuldentlastung, Hilfe im Umgang mit Geld
- Hilfe im Umgang und bei der Kontaktaufnahme mit Behörden, Institutionen, Vermietern, Nachbarschaft, Einhaltung mietvertraglicher Verpflichtungen
- Anleitung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sowie Selbstversorgung
- Praktische Hilfen (z.B. Ausstattung Wohnung)
- Hilfestellung zur Berufsfindung, Ausbildungs- Arbeitsplatzsuche, Bewerbungstraining
- Unterstützung beim Aufbau einer adäquaten Tagesstruktur
- Hilfen in der Bewältigung der neuen Lebenssituation, mit Alleinsein und Einsamkeit, Anleitung zur Selbständigkeit
- Krisenmanagement, Vermittlung externer Hilfen
- Beratung und Unterstützung bezüglich Freundschaft / Beziehung / Partnerschaft, Sexualität und Fragen der Verhütung
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung
- Beratung bei Körperpflege und Hygiene
- Begleitung zu Ärzten
- Unterstützung in der Entwicklung eines positiven Selbstbildes im Sinne von Gleichberechtigung und unter Berücksichtigung von Genderaspekten
- Begleitung und Unterstützung bei der Wohnungssuche und -vermittlung bei Hilfeende
- Beteiligung in allen Angelegenheiten, die den jungen Menschen betreffen
- Hilfe und Unterstützung beim Umgang / Kontakt mit der Herkunfts-familie (bei Konflikten zwischen dem jungen Menschen und Familienmitgliedern, z.B. in Form von gemeinsamen Gesprächen / bei Ablösungsprozessen von der Familie / Klärung der Form des gewünschten Kontaktes zur Familie)

c) Konsolidierung - Betreuungsschlüssel 1 : 6

Die Betreuung umfasst hier die in b) genannten Inhalte, aber bei bereits abgesenkter Betreuungsdichte aufgrund der vermehrten eigenverantwortlichen Umsetzung der Trainingsinhalte durch den jungen Menschen.

d) Ablösung - individuell im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarte Schlussphase der Hilfe - Betreuungsschlüssel 1 : 10

Die Hilfen nach a) bis c) werden entsprechend dem Entwicklungsstand des jungen Menschen auch in der Ablösung vorgehalten und in Teilbereichen angeboten. Der Hilfeprozess sollte aber soweit fortgeschritten sein, dass ein weitgehend selbstständiges Wohnen und Leben möglich ist.

Der Schwerpunkt der Betreuung liegt in der Ablösephase insbesondere in folgenden Bereichen:

- Sicherung der materiellen Existenz (Wohnen und Leben)
- Begleitung und Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes
- Hilfe bei der Finanzplanung, Schuldentlastung, Hilfe im Umgang mit Geld
- Hilfe im Umgang und bei der Kontaktaufnahme mit Behörden, Institutionen, Vermietern, Nachbarschaft, Einhaltung mietvertraglicher Verpflichtungen
- Begleitung und Unterstützung bei der Wohnungssuche und -vermittlung bei Hilfeende
- Stabilisierung von Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsituation
- Vermittlung externer Hilfen.

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden. (vgl. § 6e RV)

3. Zusammenarbeit und Kontakte

In Absprache mit dem jungen Menschen erfolgt die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie. Dabei geht es in erster Linie um die Aufarbeitung der eigenen Erfahrungen.

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie, so weit dies vom jungen Menschen gewünscht und von Seiten der Herkunftsfamilie möglich ist, umfasst folgende Leistungen:

- Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie:
 - aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung.
 - die Unterstützung der Kinder/Jugendlichen bei Telefon- und Briefkontakten,

- Initiiieren gemeinsamer Aktivitäten, Alltagshandlungen und Freizeitunternehmungen,
- Kontaktpflege bei Besuchen der Herkunftseltern in der Einrichtung,
- die Vor- und Nachbereitung selbständiger Besuche des Kindes / Jugendlichen in der Herkunfts-familie,
- Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern des Kindes/Jugendlichen
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- allgemeine Kontaktpflege zur Schule und Ausbildungsbetrieben
- allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen etc.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendifenst und vom Fachdienst erbracht

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendifenst und vom Fachdienst erbracht

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungskultur
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendifenst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

Leistungen der Hauswirtschaft:

Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), Kleidungspflege, Wäscheversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.

Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

-

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

- die Strukturqualität des Kinder- und Jugendhilfezentrums Marienpflege nach ihrer konzeptionellen Ausrichtung und ihrer Leistungs- und Organisationsstruktur
- die Prozessqualität der Hilfegestaltung nach der Leistungsvereinbarung nach § 78b und § 78f SGB VIII und der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII
- die Ergebnisqualität im Sinne der Zielerreichung nach dem im Hilfeprozess fortgeschriebenen Hilfeplan.

Wir arbeiten mit einem ausführlichen Qualitätshandbuch.

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

Die Hilfeplangespräche finden i.d.R. in der Marienpflege statt.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.09.2017

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 28.02.2019

Stuttgart/Aalen/Ellwangen, 31.08.2017

Für die Leistungsträger

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Für den Leistungserbringer



Träger der Einrichtung

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspuren 9
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Stiftung Kinder- und Jugenddorf

Marienpflege

Dalkinger Str. 2

73479 Ellwangen

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Ostalbkreis

Jugend und Familie

Stuttgarter Straße 41

73430 Aalen

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Stiftung Kinder- und Jugenddorf

Marienpflege

Dalkinger Str. 2

73479 Ellwangen

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Tagesgruppe

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.04.2023** werden für das Leistungsangebot

Tagesgruppe mit 10 Plätzen
Dalkinger Straße 2 in 73479 Ellwangen

für junge Menschen im Aufnahmealter ab 6 Jahren

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen: **167,34 €/ pro Tag**

Investitionsbetrag: **9,38 €/ pro Tag**

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.01.2026

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2026

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

A. Jünck
Örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landratsamt Ostalbkreis
Ostalbkreis -Jugend und Familie-
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen

K. K.
Träger der Einrichtung

MARIENPFLEGE
ELLWANGEN
Dalkinger Straße 2-4
73479 Ellwangen

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindspürstraße 39
70176 Stuttgart
Gelund

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg als Beteiligter
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

Leistungsvereinbarung

nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Stiftung Kinder- und Jugenddorf

Marienpflege

Dalkinger Str. 2

73479 Ellwangen

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Ostalbkreis

Jugend und Familie

Stuttgarter Str. 41

73430 Aalen

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Kinder- und Jugenddorf

Marienpflege

Dalkinger Str. 2

73479 Ellwangen

für das Leistungsangebot

Tagesgruppen

(4) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern diese nicht als ergänzende personenbezogene Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

(5) Leistungsmodule

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes

§ 3 Sächliche und personelle Ausstattung der Regelleistung

(1) Personelle Ausstattung für je 10 Plätze

1. Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung	2,08 VK
2. Ergänzende Leistungen	0,55 VK
3. Hilfe- und Erziehungsplanung, Fachdienstleistungen	0,31 VK
4. Regieleistungen	
5. Leitung	0,20 VK
6. Verwaltung	0,25 VK
7. Hauswirtschaft	0,29 VK

(2) Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Kinder- und Jugenddorf Marienpflege in den Häusern 2 und 3 mit der kompletten Infrastruktur des Kinderdorfes (Spielplätze, Sportanlagen, Hallen u.ä.)

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Hilfe zur Erziehung in unseren Tagesgruppen unterstützt durch pädagogische und therapeutische Leistungen, durch soziales Lernen in der Gruppe und durch schulische Begleitung und Förderung sowie durch Elternarbeit die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen und ermöglicht so den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie. Dies schließt die Versorgung des Kindes oder des/der Jugendlichen mit ein.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

- die Überwindung von Störungen und Entwicklungsdefiziten im Bereich emotionaler, psychosozialer, kognitiver und körperlicher Entwicklung
- die Stabilisierung des familiären Umfeldes
- die Mobilisierung der erzieherischen Ressourcen der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten
- der Erhalt und die Entwicklung wichtiger und förderlicher Bezüge des jungen Menschen zu seinem sozialen Umfeld
- die schulische Integration und ggf. Vorbereitung auf das Berufsleben und
- die soziale Integration im Lebensfeld.

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppe des Leistungsangebots sind Kinder, Jugendliche und deren Familien, die in solch belasteter Situation leben, dass eine ambulante Hilfe (pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen) nicht ausreicht; die familiären Beziehungen sich aber noch als so tragfähig zeigen, dass ein Verbleib der Kinder/Jugendlichen in ihrer Familie mit entsprechender sozial- und heilpädagogischer Hilfestellung möglich erscheint. Voraussetzung für die Hilfe ist die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit dem Ziel einer tragfähigen Kooperation.

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen im Aufnahmealter ab 6 Jahren mit folgender Indikation:

Probleme der Kinder und Jugendlichen äußern sich u.a. in:

- Entwicklungsrückständen und -störungen
- Verhaltensauffälligkeiten und -störungen wie z.B. Aggression, Streunen, Diebstahl, Autoaggression, sozialer Rückzug und Isolation, usw.
- Beziehungs-, Konflikt- und Gruppenunfähigkeit
- Lern- und Leistungsproblematik sowie Schulangst bzw. Schulverweigerung,
- Identitätsprobleme z.B. durch Leben in zwei Kulturen

Probleme der Eltern bzw. der Familie zeigen sich u.a. in:

- einer generellen Überforderung der persönlichen Lebenssituation (soziale Ausgrenzung durch Zugehörigkeit zu kulturellen bzw. ethnischen Minderheiten oder Rand-

- gruppen, materielle und psychische Belastungen, Krankheit, Sucht, Gewalterfahrungen, Trennungserlebnisse, eigene defiziente Sozialisation, etc.) und
- daraus resultierend einer Beeinträchtigung der Fürsorge- und Erziehungskompetenz für das Kind bzw. den Jugendlichen (Vernachlässigung im emotionalen und im Versorgungsbereich, mangelnde Verbindlichkeit, Mangel an Struktur im Tages-, Wochen- und Jahresablauf, widersprüchlicher und/ oder gewalttätiger Erziehungsstil - hilfloses Gewähren lassen oder erzieherische Überreaktion, Informations- und Kommunikationsdefizite)

Nicht aufgenommen werden junge Menschen mit

- Drogenabhängigkeit, die klinisch behandlungsbedürftig ist,
- Störungen, die ausschließlich im Rahmen einer kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik behandelt werden können,
- fehlender Integrations- und Gruppenfähigkeit aufgrund massiver Selbst- bzw. Fremdgefährdung.

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

(1) Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst folgende Leistungen:

- Betreuung an den 185 Schultagen und 35 schulfreien Tagen, insgesamt 220 Öffnungstage mit einer Öffnungszeit von durchschnittlich 5 Stunden²
- Betreuung, Erziehung und Förderung in der Gesamt- und Teilgruppe,
- Versorgung (Mittagessen, Imbiss) während der Betreuungszeiten
- Gestaltung des Alltags in der Tagesgruppe, Entwicklung von Alltagsstrukturen
- Gestaltung von Freizeit-, Sport- und Spielangeboten, Festen, Ferienfreizeiten, erlebnispädagogischen Angeboten
- Sozialpädagogische Leistungen in der Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen
- Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen, sowie im hauswirtschaftlichen, versorgenden Bereich
- Soziales Lernen, Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen.
- Begleitung und Unterstützung bei Hausaufgaben, Förderung der schulischen Entwicklung,
- Betreuung und Begleitung eines Schülers oder Auszubildenden im Verlauf des Schulbesuchs oder der Ausbildung, Bearbeiten von Schulängsten, Aufarbeiten von Schulproblemen

² s. Anlage 2.1 (2. Inhalte und Leistungen der Tagesgruppe)

- Leistungen zur Sicherung des Kinderschutzes sowie der Kinderrechte und Partizipation der Kinder und Jugendlichen im Gruppenalltag

Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden. (vgl. § 6e RV)

gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind:

Ferienfreizeiten

Mit den Kindern und Jugendlichen wird je Schuljahr eine Ferienfreizeit außerhalb der Einrichtung im Umfang von 10 Tagen durchgeführt.

Für die Ferienfreizeit werden berechnet 10 Tage x 10 Std. (Doppelbesetzung notwendig) = 100 Std. zzgl. 9 x 2,5 Stunden Nachbereitschaft = 22,5 Stunden.

122,5 Stunden pro Schuljahr = 0,08 VK.

personenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot umfassen:

Qualifizierte Eltern- und Familienarbeit

in Form von Beratungsgesprächen und Unterstützungsarbeit in der Herkunfts-familie oder in der Einrichtung im Umfang von durchschnittlich 6 Std. pro Monat und Familie.

Dies beinhaltet insbesondere:

- Regelmäßige systemische Eltern- und Familienberatung, bei Bedarf auch aufsuchend.
- Multifamilienberatung, d.h. die gleichzeitige systemische Familienberatung mit allen Familien der Tagesgruppe inklusive aller Kinder. Die Beziehungsdynamik wird dadurch aktiviert, dass durch den Einsatz von gezielten Übungen alle Familienmitglieder zur Kommunikation angeregt und damit Veränderungsprozesse initiiert werden.
- Erfahrungsaustausch, Problemanalysen und Strategien zur Bewältigung von akuten Krisen, konflikthaften Verhaltensweisen, erzieherischen Schwierigkeiten
- Stärkung der Erziehungskompetenz bzw. Eigenverantwortlichkeit. Sensibilisierung für die Bedürfnisse des Kindes/Jugendlichen
- Stärkung der Beziehung zwischen Eltern und Kind/Jugendlichen
- Hilfestellung in der Wahrnehmung und Begleitung entwicklungsspezifischer Veränderungen
- Vermitteln von therapeutischen Angeboten
- Vermittlung zwischen Eltern und Schule
- Alltagspraktische Hilfen als Hilfe zur Selbsthilfe (Schulden- und Mietangelegenheiten, Behördenkontakte, Haushaltsorganisation etc.)
- Hausbesuche
- Vortragsreihe mit externen Referenten zu erzieherischen Themen

720 Stunden pro Jahr = 0,47 VK.

Für die ergänzenden Leistungen stehen somit 0,55 VK zur Verfügung.

Zusammenarbeit, Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie umfasst folgende Leistungen:

- Allgemeine Kontaktpflege, situationsbedingte Alltagskontakte
- Aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung.
- Sicherung der Teilhabe der Herkunftselptern/-familie an Festen und Feiern des Kindes/Jugendlichen.

Die allgemeine Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld umfasst

- allgemeine Kontakte mit dem sozialen Umfeld der Familie, z.B. Verwandtschaft, Nachbarschaft, Vereinen im Hinblick auf die Herstellung von Bezügen zum Lebensfeld
- allgemeine Zusammenarbeit mit der Schule
- allgemeine Kontaktpflege und Vereinen etc.
- Einbindung vorhandener lokale Strukturen in die Arbeit der Tagesgruppe
- Präsenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozialraum vor Ort
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Diese Leistungen werden im Rahmen der Öffnungs- und Betreuungszeiten der Tagesgruppe mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Hilfe-/Erziehungsplanung

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte

- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungskultur.
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

1. Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

2. Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

3. Leistungen der Hauswirtschaft.

Bewirtschaftung der Gruppen- und Funktionsräume, Speiseversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.

4. Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen, bei der Jugendhilfeplanung, Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

(2) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

(3) Leistungsmodule

Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 werden nicht angeboten.

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Die Qualität der Erziehungshilfe nach § 32 SGB VIII umfasst:

- die Strukturqualität des Kinder- und Jugendhilfezentrums Marienpflege nach ihrer konzeptionellen Ausrichtung und ihrer Leistungs- und Organisationsstruktur
- die Prozessqualität der Hilfegestaltung nach der Leistungsvereinbarung nach § 78b SGB VIII und der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII
- die Ergebnisqualität im Sinne der Zielerreichung nach dem im Hilfeprozess fortgeschriebenen Hilfeplan.

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisse durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.09.2017.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 28.02.2019

Stuttgart/ Aalen/ Ellwangen, den 31.08.2017

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Örtlicher Träger der Jugendhilfe



Träger der Einrichtung

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenstraße 39
70196 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

Entgeltvereinbarung

**nach § 78b Abs. 1 Nr.2 SGB VIII i.V.m. Rahmenvertrag nach § 78fSGB VIII
für Baden-Württemberg**

zwischen
dem örtlichen Träger der Jugendhilfe
(Leistungsträger)

**Landratsamt Ostalbkreis
Dezernat Jugend und Soziales
73430 Aalen**

dem
**Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
(gem. Kommunaler Vereinbarung)**

(Leistungsträger)

und

dem Träger der Einrichtung

**Marienpflege Ellwangen
Dalkinger Straße 2
73479 Ellwangen
(Leistungserbringer)**

für die die unter § 1 genannten Leistungsangebote
im Kreisgebiet des vorgenannten örtlichen Trägers der Jugendhilfe

Schule → Seite 3

2. Schule für Erziehungshilfe am Heim (Schule E)

= 9,92 €

Regelleistung 2,42 €/BT

"Die Erhöhung der Vergütung bei der Schule E erfolgt unter dem Vorbehalt der Berücksichtigung des Ergebnisses nach Abschluss des anhängigen Musterklageverfahrens."

(Nachrichtlich: Investitionsbetrag 7,50 €/BT

~~3. Tagesgruppe~~

~~Platzzahl: 1 Gruppe mit 10 Plätzen
Öffnungstage: 230 Tage/Jahr~~

~~Regelleistung: 86,60 €/Tag
Konzeptionsbedingte Leistung: 1,04 €/Tag
(Nachrichtlich: Investitionsbetrag 9,38 €/Tag)~~

§ 2 Laufzeit

Die Vereinbarung gilt ab **01.10.2008 bis 31.12.2009.**

Seither nicht neu verhandelt

Jede Vertragspartei kann frühestens zum 01.01.2010 zu Neuverhandlungen auffordern.

Die Inanspruchnahme einer allgemeinen Erhöhung ist während der Laufzeit ausgeschlossen.

(Ort, Datum)

Für die Leistungsträger

Örtlicher Träger der Jugendhilfe
LRA Ostalbkreis

Für den Leistungserbringer



Träger der Einrichtung

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenausstraße 39
70174 Stuttgart
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Stiftung Kinder- und Jugenddorf

Marienpflege

Dalkinger Str. 2

73479 Ellwangen

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Ostalbkreis

Jugend und Familie

Stuttgarter Straße 41

73430 Aalen

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Stiftung Kinder- und Jugenddorf

Marienpflege

Dalkinger Str. 2

73479 Ellwangen

(Leistungserbringer)

für die unterschiedlichen Leistungsangebote

Leistungsmodule

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.04.2023** werden für die unterschiedlichen Leistungsangebote

Leistungsmodule

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

- Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul1a: Eltern- und Familienarbeit	125,50 €/ Monatspauschale
Modul1b: systemische Familienkooperation	243,09 €/ Monatspauschale
Modul1c: Multifamilienarbeit	256,05 €/ Monatspauschale
Modul 2: Essstörungen	48,10 €/ pro Tag
Modul 3: Kommunikations- und Beziehungsstörungen	54,22 €/ pro Tag
Modul 4: Vormittagsbetreuung	71,15 €/ pro Schultag (an max. 185 Schultagen)
Modul 5: Sozialintegratives Training	3424,20 €/ Pauschale
Modul 6: Tiergestützte Intervention	388,03 €/ Monatssatz (4 Monate Laufzeit)
Modul 7: Bindungspädagogik	63,37 €/ pro Tag

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.01.2026

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2026

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landratsamt Ostalbkreis
Ostalbkreis

- Jugend und Familie -
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenschulgasse 39
70173 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg als Beteiligter

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

Träger der Einrichtung





Anlage 1

**Leistungsvereinbarung stationäre Hilfen
für Individuelle Zusatzleistungen
zusammengefasst als**

Leistungsmodule

Stand: 01.09.2017

Kinder- und Jugenddorf Marienpflege
Dalkinger Str. 2
73479 Ellwangen
Tel. 07961 884-0
E-Mail: info@marienpflege.de
Internet: www.marienpflege.de

Gliederung

Leistungsbeschreibung für Leistungsmodule	3
Vorbemerkung zu allen Leistungsmodulen.....	3
1. Modul „Familienarbeit“	4
Teilmodul 1 A: „Qualifizierte Eltern- und Familienarbeit	4
1.1 Zielgruppen.....	4
1.2 Ziele.....	4
1.3 Leistungen.....	4
1.4 Personal/Umfang/Laufzeit.....	4
Teilmodul 1 B: „Systemische Familienkooperation“.....	5
1.1 Zielgruppe.....	5
1.2 Ziele.....	5
1.3 Leistungen.....	5
1.4 Personal/Umfang/Laufzeit.....	6
Teilmodul 1 C: „Multifamilienarbeit“	7
1.1 Zielgruppen.....	7
1.2 Ziele.....	7
1.3 Leistungen	7
1.4 Personal/Umfang/Laufzeit.....	8
2. Modul Essstörungen	9
2.1 Zielgruppe.....	9
2.2 Ziele.....	9
2.3 Leistungen	9
2.4 Personal/Umfang/Laufzeit.....	10
3. Modul Kinder und Jugendliche mit besonderen Kommunikations- und Beziehungsstörungen	11
3.1 Zielgruppe.....	11
3.2 Ziele.....	11
3.3 Leistungen	11
3.4 Personal/Umfang/Laufzeit.....	12
4. Modul Kleinkind	13
4.1 Zielgruppe.....	13
4.2 Ziele.....	13
4.3 Leistungen	13
4.4 Personal/Umfang/Laufzeit.....	13
5. Modul Sozialintegratives Training	14
5.1 Zielgruppe.....	14
5.2 Ziele.....	14
5.3 Leistungen	14
5.4 Personal/Umfang/Laufzeit.....	15
6. Modul „Individuelles Schul(h)aus“.....	16
6.1 Zielgruppe.....	16
6.2 Ziele.....	16
6.3 Leistungen	16
6.4 Personal/Umfang/Laufzeit.....	16
7. Modul „Bindungspädagogik - Förderung von Bindung und Beziehung“.....	17
7.1 Zielgruppe.....	17
7.2 Ziele.....	17
7.3 Leistungen	17
7.4 Personal/ Umfang/ Laufzeit.....	19

Leistungsbeschreibung für Leistungsmodule

Vorbemerkung zu allen Leistungsmodulen

Gemäß §10 SGB VIII ist im Vorfeld aller Maßnahmen generell zu prüfen, ob andere Leistungsträger vorrangig leistungspflichtig sind. Alle nachfolgend genannten Modulleistungen gehen über die bislang beschriebenen Regelleistungen hinaus und sind individuelle zusätzliche Leistungen.

Leistungsmodule sind im Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg (Stand 26.09.2016, Insbesondere in Anlage 3) definiert:

Individuelle Zusatzleistungen können pauschaliert und zu einem oder mehreren Leistungsmodulen zusammengefasst und vereinbart werden. Sie können befristet und auf einen abgrenzbaren Personenkreis beschränkt werden.

Über die Inanspruchnahme der Leistungsmodule entscheiden Leistungsträger und Leistungserbringer im Rahmen des Hilfeplanverfahrens einvernehmlich.

Vereinbarte Monatpauschalen werden im Monat des Eintritts oder des Austritts kalendertäglich taggenau abgerechnet.

Alle Leistungen werden durch Fachkräfte erbracht.

Pädagogische Fachkräfte sind z.B. Jugend- und HeimerzieherInnen oder ErzieherInnen. Höher qualifizierte Mitarbeitende sind z.B. SozialpädagogInnen FH, BA, Bachelor.

Für beide Berufsgruppen gibt es noch die Ergänzung und kalkulatorische Berücksichtigung „mit Zusatzqualifikation“, d.h. eine umfassende Weiterbildung z.B. im Bereich der Systemischen Arbeit, der Erlebnispädagogik, der Traumapädagogik.

1. Modul „Familienarbeit“

Die drei Teilmodule „Qualifizierte Eltern- und Familienarbeit“, „Systemische Familienkooperation“ und „Multifamilienarbeit“ sind zusätzliche, im Hilfeplan vereinbarte modulare Leistungen über die sog. „Kontaktpflege“ nach §6 Abs. 2 b Rahmenvertrag Baden-Württemberg hinaus.

Die Module 1 B und 1 C können nicht parallel beauftragt werden.

Teilmodul 1 A: „Qualifizierte Eltern- und Familienarbeit“

1.1 Zielgruppen

- Familien, die motiviert sowie zeitlich und räumlich in der Lage sind, intensiv an der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Familie mitzuarbeiten.
- Familien, deren Kind/ Kinder bei uns stationär betreut werden, mit erhöhtem Beratungs- und Begleitungsbedarf in konfliktbelasteten Ausgangslagen, z.B. in Trennungs- und Scheidungssituationen.

1.2 Ziele

- Verbesserung der Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen in der Familie
- Klärung und Förderung der Beziehungen des jungen Menschen zur Herkunftsfamilie (Eltern, Geschwistern u.a.)

1.3 Leistungen

Förderung eines funktionsfähigen Erziehungssystems

Unter anderem mit Hilfe von systemischen Instrumenten wird an der Entwicklung eines funktionsfähigen Erziehungssystems gearbeitet. Ziel ist eine gemeinsame kooperative erzieherische Haltung mit möglichst wenigen Konkurrenzgefühlen zu entwickeln.

Stabilisierung und Entwicklung des (erweiterten) Familiensystems durch systemische Intervention und Beratung

Eine Stabilisierung und (Weiter-) Entwicklung des erweiterten familiären Bezugssystems ist in der Regel sinnvoll und notwendig und wird deshalb angestrebt. Dies erfolgt u.a. mit systemischen Beratungsinstrumenten und mit der ganzen Bezugsfamilie. Bei Trennung und Scheidung wird der außerhalb des Bezugssystems lebende Eltern-/Familienteil so weit möglich zeitweise einbezogen.

1.4 Personal/Umfang/Laufzeit

Leistung	Personal	Zeit
Qualifizierte Eltern- und Familienarbeit	Pädagogische Fachkräfte mit Zusatzqualifikation	2 Std. x 12 Monate = 24 Std.
Laufzeit: 12 Monate Abrechnung Monatspauschale		24 Stunden

Teilmodul 1 B: „Systemische Familienkooperation“

1.1 Zielgruppe

- Familien, die motiviert sowie zeitlich und räumlich in der Lage sind, intensiv mit Unterstützung unserer Mitarbeitenden an der Verbesserung der Beziehungen und der Erziehungsbedingungen in der Familie zu arbeiten
- Familien, deren Kinder laut Hilfeplanung aus der stationären Jugendhilfe wieder in ihre Familie rückgeführt werden
- Familien mit hoher Belastung und entsprechenden innerfamiliären Konfliktfeldern

1.2 Ziele

- Unterstützung aller Beteiligten bei einer geplanten Rückführung aus einer vollstationären Heimunterbringung in den elterlichen Haushalt
- Entwickeln von förderlichen Subsystemen innerhalb der Familie mit Stärkung der Erziehungs- und Eltern-Achse, entwickeln funktionaler Grenzen, u.a. im Blick auf die Generationen
- Aktivierung vorhandener oder Erschließung neuer familiärer Ressourcen zur Unterstützung der erzieherischen Prozesse im Elternhaus, z.B. durch gemeinsame Reflektion der Vergangenheit und Vergewisserung der kommunikativen, organisatorischen, kreativen Stärken Einzelner, der gesamten Familien und des erweiterten Bezugssystems.

1.3 Leistungen

Entwicklung eines funktionsfähigen Erziehungssystems

Mit Hilfe von systemischen Instrumenten wird neben der pädagogischen Förderung des jungen Menschen mit den Ressourcen und Kompetenzen der Herkunftsfamilie gearbeitet. Ziel ist die Entwicklung einer gemeinsamen und kooperativen erzieherischen Haltung mit möglichst wenig Konkurrenz und Konflikten als gute Basis für eine geplante Zusammenführung der Familie.

Stabilisierung und Entwicklung des Familiensystems durch systemische Intervention und Beratung

Eine Stabilisierung und Weiterentwicklung des (erweiterten) familiären Bezugssystems ist in der Regel sinnvoll und notwendig und wird deshalb angestrebt. Dies erfolgt u.a. mit systemischen Beratungsinstrumenten mit dem ganzen Bezugssystem und mit Teilsystemen. Bei Trennung und Scheidung wird der außerhalb des Bezugssystems lebende Eltern-/ Familienteil so weit möglich zeitweise einbezogen.

Einzelne Leistungen sind beispielsweise:

- Intensive Vor- und Nachbereitung von Kontakten und Besuchen des Kindes oder Jugendlichen in der Familie
- Vermittlung der Eltern zu Fachdiensten und Therapieangeboten;
- Familiencoaching: Beratung des gesamten Familiensystems bzw. bei Bedarf von Subsystemen
- Anlassbezogene und regelmäßige Familiengespräche
- Bei Bedarf Einsatz von Co-BeraterInnen

1.4 Personal/Umfang/Laufzeit

Leistung	Personal	Zeit
Systemische Familienkooperation	Pädagogische Fachkräfte mit Zusatzqualifikation	jeweils hälftig (110 Minuten monatlich)
	höher qualifizierte Mitarbeitende mit Zusatzqualifikation	jeweils hälftig (110 Minuten monatlich)
Laufzeit: 12 Monate Abrechnung Monatspauschale		Gesamt: 44 Stunden jährlich

Teilmodul 1 C: „Multifamilienarbeit“

Multifamilienarbeit erweitert und verbessert mittels systemisch-familientherapeutisch orientierter Gruppenarbeit die Beziehungs- und Handlungskompetenzen von Familien im Hinblick auf die eigenen Familienmitglieder und sozialen Systeme. Dabei werden mindestens drei Familien zu einem gemeinsamen Arbeitskontext zusammengeführt.

1.1 Zielgruppen

- Familien, die motiviert sowie zeitlich und räumlich in der Lage sind, intensiv in einem Gruppensetting mit mehreren Familien an der Verbesserung der Beziehungen und der Erziehungsbedingungen in der Familie zu arbeiten
- Familien, deren Kinder laut Hilfeplanung aus der stationären Jugendhilfe wieder in ihre Familie rückgeführt werden
- Familien, die erzieherische Hilfen benötigen und die von sozialer Isolation und von Entstrukturierungsprozessen betroffen sind

1.2 Ziele

- Unterstützung aller Beteiligten bei einer geplanten Rückführung aus einer vollstationären Heimunterbringung in den elterlichen Haushalt
- Aktivierung vorhandener oder Erschließung neuer familiärer Ressourcen zur Unterstützung der erzieherischen Prozesse im Elternhaus
- Positive Veränderung alter Verhaltensweisen und Kommunikationsmuster durch regelmäßige Rückkopplungsprozesse mit den anderen Familien über eigene Fortschritte, Stagnation und Verlauf der Hilfe
- Entwicklung von immer mehr Eigeninitiative der Eltern, um Ideen für die Lösung ihrer Probleme zu finden. Innerhalb der Gruppe werden viele realistische Alltagssituationen eingebaut und somit ein unmittelbarer Bezug zum Alltagsleben der Familien hergestellt. Dies können beispielsweise Spiel-, Lern- und Essenssituationen zwischen Erwachsenen und Kindern sein. Zudem werden unterschiedliche Übungen zur Kompetenzerweiterung in die Gruppensitzung integriert.
- Erkennen und Verändern von ineffektiven Kommunikations- und Beziehungsmustern durch gezielte Initiierung von Interaktionen zwischen den Familienmitgliedern.

1.3 Leistungen

Entwicklung eines funktionsfähigen Erziehungssystems

Unter anderem mit Hilfe von systemischen und gruppendynamischen Instrumenten wird an der Entwicklung eines funktionsfähigen Erziehungssystems gearbeitet. Ziel ist eine gemeinsame kooperative erzieherische Haltung aller an der Erziehung Beteiligten zu entwickeln.

Stabilisierung und Entwicklung des Familiensystems durch systemische Intervention und Beratung

Eine Stabilisierung und (Weiter-) Entwicklung des erweiterten familiären Bezugssystems ist in der Regel sinnvoll und notwendig und wird deshalb angestrebt. Dies erfolgt u.a. mit systemischen Beratungsinstrumenten, mit der ganzen Bezugsfamilie unter Nutzung des Gruppensettings mit seinen vielfältigen Möglichkeiten. Bei Trennung und

Scheidung wird der außerhalb des Bezugssystems lebende Eltern-/ Familienteil so weit wie möglich zeitweise einbezogen.

Einzelne Leistungen sind dabei:

- Leitung der Multifamiliengruppe durch mindestens zwei Multifamilientrainer
- Teilnahmemöglichkeit aller Familienmitglieder
- Simultane Arbeit mit mehreren Familien in einem Gruppenkontext und anlassbezogene Gespräche mit einzelnen Familien
- Nutzung von unterschiedlichen Settings, um die Familien ins Arbeiten zu bringen. Der Rollentausch zwischen Eltern und Kindern ist eine davon. Ebenso können Familien aber auch untereinander die Kinder tauschen, um unbelastet neue Erfahrungen in der Erziehung zu machen.
- Interventionen, die in der Großgruppe oder in Subgruppen wie z.B. Kinder-Erwachsenen- oder Väter/Söhne-Runde usw. stattfinden
- Videofeedback, um Prozesse zu analysieren und positive Kommunikation zu verstärken

1.4 Personal/Umfang/Laufzeit

Leistung		Personal	Zeit
Vorgespräch zur Auftragsklärung	1 Familie	2 höher qualifizierte Mitarbeitende mit Zusatzqualifikation	2 Std. x 2 MA (incl. 0,5 Std. Regiezeit) x 1 Termin = 4 Std.
Mehrfamilienarbeit	Mind. 3 Familien zeitgleich	2 höher qualifizierte Mitarbeitende mit Zusatzqualifikation	4 Std. x 2 MA (incl. 1 Std. Regiezeit) x 10 Termine = 80 Std. Gesamtaufwand, davon 45% lt. IZL-Regelung im Rahmenvertrag für Gruppenangebote = 36 Std.
Abschlussgespräch	1 Familie	2 höher qualifizierte Mitarbeitende mit Zusatzqualifikation	2 Std. x 2 MA (incl. 0,5 Std. Regiezeit) x 1 Termin = 4 Std.
Laufzeit: 12 Monate Abrechnung Monatspauschale			44 Stunden jährlich

2. Modul Essstörungen

2.1 Zielgruppe

Kinder und Jugendliche mit Essstörungen (Anorexie, Bulimie, Adipositas, Binge-Eating), die durch einen Kinder- und Jugendpsychiater diagnostiziert (ICD 10 - F 50) ist und bei denen die medizinische Indikation nicht mehr im Vordergrund steht.

2.2 Ziele

- Gewichtszunahme/Gewichtsabnahme
- gesundes Essverhalten
- Erweiterung der Sozialen Kompetenzen
- Auflösen von destruktiver Selbstisolation
- Aufbau von Selbstwert

2.3 Leistungen

Intensive individuelle Betreuung

Wochenstrukturierungsplan bezüglich Essenszeiten, verpflichtenden Gruppenaktivitäten, Frei- und Entspannungszeiten, der im Alltag regelmäßig reflektiert und kontrolliert wird.

Ausreichend Zeit für Gespräche aufgrund des erhöhten Gesprächsbedarfs.

Esstraining: Der junge Mensch übt mit Unterstützung und Begleitung einer Fachkraft die Einnahme einer Zwischenmahlzeit in einem Café oder einer Hauptmahlzeit in einem Restaurant. Die hier auftretenden Gefühle werden in einem Gespräch reflektiert und weitere Übungsfelder werden daraus entwickelt.

Beratung und Training in Kleingruppen

Kochkurse

In regelmäßig durchgeführten Kochkursen werden den Kindern und Jugendlichen theoretische Inhalte bezüglich ausgewogener Ernährung im Blick auf den Energiegehalt der Speisen, Hauptnährstoffen, Vitaminen und den wichtigsten Mineralstoffen vermittelt. Sie setzen sich mit der Auswahl und Zubereitung von Haupt- und Zwischenmahlzeiten auseinander und erfahren Anleitung beim kreativen Anrichten der einzelnen Speisen. Hierbei soll die Erfahrung von Lust und Genuss beim Umgang und Verzehr von Lebensmitteln geweckt werden.

Freizeitgestaltung:

Kinder und Jugendliche mit Essstörungen neigen zur Selbstisolierung. Durch freiwillige und verpflichtende Freizeitangebote können die Kinder und Jugendlichen neue Erfahrungen mit sich und im Miteinander machen.

Gruppenberatung/Therapie:

In regelmäßigen Abständen treffen sich betroffene Kinder und Jugendliche um mit dem Thema Essstörungen zu arbeiten. Hierbei werden die Ressourcen und Energien der Gruppe für den therapeutischen Prozess genutzt.

Individuelle heilpädagogische, psychologische und therapeutische Hilfen

Der junge Mensch erhält eine individuelle unterstützende Förderung durch höher qualifizierte MitarbeiterInnen. Aufgrund vielfältiger Zusatzausbildungen der MitarbeiterInnen kann ein breites Spektrum an Hilfen angeboten werden, z.B.

- Systemische Beratung/Therapie
- Heilpädagogisches Reiten / Voltigieren
- Kunsttherapie
- Musiktherapie
- Heilpädagogische Einzelförderung
- Gesprächstherapie

Im jeweiligen Hilfeplan wird die individuelle Schwerpunktsetzung und konkrete Umsetzung vereinbart.

Eltern- und Familienarbeit/Familientherapie

Die Eltern/Familien, die mit dem Thema Essstörung konfrontiert sind, haben erlebt, dass sie ihre familiären Strukturen einschneidend verändert haben. Dies wirkt sich auch auf die Familienatmosphäre und den familiären Umgang miteinander aus. Die im Kontext der Essstörung veränderten Muster innerhalb der Familie gilt es in der Familienberatung zu überprüfen und ggf. so zu verändern, dass alle Familienmitglieder gut damit zu recht kommen.

- Begleitete strukturierte Elternkontakte in der Einrichtung
- intensive Vor- und Nachbereitung der Wochenend- und Ferienheimfahrten mit den Eltern
- Hausbesuche in den Herkunftsfamilien
- Familienberatung
- bei geplanter Familienzusammenführung: Intensive Vorbereitung der Gesamtfamily auf die bevorstehende Rückkehr des jungen Menschen in den familiären Haushalt unter Einbeziehung der relevanten Helfersysteme.

2.4 Personal/Umfang/Laufzeit

Leistung	Personal	Zeit
Einzelzuwendung im Gruppenalltag	Pädagogische Fachkräfte	1 Std. x 185 Tage pro Jahr = 185 Std.
Individuelle Förderung	höher qualifizierte Mitarbeitende mit Zusatzqualifikation	1,5 Std. x 40 Wochen = 60 Std.
Systemische Familienberatung	höher qualifizierte Mitarbeitende mit Zusatzqualifikation	2,5 Std. x 12 Termine / Jahr = 30 Std.
Laufzeit: 12 Monate Abrechnung kalendertäglich		275 Stunden/ Jahr

3. Modul Kinder und Jugendliche mit besonderen Kommunikations- und Beziehungsstörungen

3.1 Zielgruppe

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche mit tief greifenden Entwicklungsstörungen, denen komplexe Störungen des Zentralnervensystems, insbesondere im Bereich der Wahrnehmungsverarbeitung, zugrunde liegen (z.B. autistische Störungsbilder wie autismus, High-functioning-Autismus, Asperger-Syndrom). Deren Auswirkungen behindern auf vielfältige Weise die Beziehungen zur Umwelt, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft, da sowohl kognitive als auch sprachliche, motorische, emotionale und interktionale Funktionen betroffen sind.

3.2 Ziele

Soziale Interaktionsfähigkeit und Teilnahme am Leben in Gemeinschaft

3.3 Leistungen

Intensive individuelle Betreuung

Die Kinder und Jugendlichen können Regeln in zwischenmenschlichen Beziehungen nur unter großen Schwierigkeiten befolgen. Sie stehen den Regeln der Psychologie des Sozialen verständnislos oder hilflos gegenüber. Im Mittelpunkt der pädagogisch-therapeutischen Arbeit steht daher der Gedanke der Integration und Teilhabe an der Gesellschaft.

Auch die Fähigkeiten im lebenspraktischen Bereich sind meist deutlich eingeschränkt. Dies betrifft, je nach Alter mehr oder weniger, den Umgang mit Geld, die Vorsorge für die eigene Gesundheit, die Fähigkeit die eigenen Erkrankungen oder Störungen realistisch einzuschätzen, sich in einer neuen Umgebung zurecht zu finden, komplexe Alltagsabläufe zu bewältigen sowie eine meist sehr einseitige Freizeitgestaltung.

Schwerpunkte sind:

- Wecken von Interesse an sozialer Interaktion,
- Hilfe zum Verständnis sozialer Regeln
- Schaffung eines Raumes für soziale Erfahrungen im zwischenmenschlichen Bereich.
- Ein sprachvermitteltes Training zum Verständnis sozialer Situationen und Interaktionen
- Reflektion von krisenhaft verlaufenen Interaktionen, Erarbeitung alternativer Verhaltensweisen und Einüben derselben
- Ressourcen- und entwicklungsorientierte pädagogische Arbeit im Alltag;
- Einzelarbeit und Training lebenspraktischer Fähigkeiten;
- Eine wertschätzende Akzeptanz der individuellen Entwicklungsgrenzen.

Individuelle heilpädagogische, psychologische und therapeutische Hilfen

Entsprechend der Diagnose erhält der junge Mensch eine individuelle unterstützende Förderung durch höher qualifizierte MitarbeiterInnen. Aufgrund vielfältiger Zusatzausbildungen der MitarbeiterInnen kann ein breites Spektrum an Fördermaßnahmen angeboten werden im Sinne des §27 Abs. 3 SGB VIII, z.B.

- Verhaltenstherapeutische Verfahren
- Systemische Beratung und Therapie
- Spieltherapie
- Gesprächstherapeutische Verfahren
- Psychomotorik/ Körpertherapeutische Verfahren
- Kunsttherapie
- Musiktherapie
- Heilpädagogisches Reiten / Voltigieren

Im jeweiligen Hilfeplan wird die individuelle Schwerpunktsetzung und konkrete Umsetzung vereinbart.

Eltern- und Familienarbeit/Familientherapie

Die Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. den Familien der Kinder und Jugendlichen ist uns ein großes Anliegen, da wir wissen, wie wichtig familiäre Wurzeln und die Auseinandersetzung mit den eigenen Familienstrukturen sind. Im Hinblick auf Erhalt und Stärkung des familiären Systems sowie eine evtl. geplante Rückkehr in dieses bieten wir, ergänzend zu den Regelleistungen, folgendes an:

- Hospitation der Eltern in der Gruppe. Unter Begleitung von höher qualifizierten MitarbeiterInnen lernen die Eltern einen bestmöglichen Umgang mit ihrem Kind. Sie werden in erfolgreichen Erziehungs- und Verstärkerprogrammen angeleitet und dabei unterstützt, diese Modelle auch im häuslichen Umfeld umzusetzen;
- Intensive Vor- und Nachbereitung der Wochenend- und Ferienheimfahrten mit den Eltern;
- Begleitete Besuche innerhalb und auch außerhalb der Einrichtung und Hausbesuche durch die MitarbeiterInnen der Gruppe;
- Symptom- und lösungsorientierte Elternberatung bzw. Familientherapie;
- Bei Familienzusammenführung: Intensive Vorbereitung der Gesamtfamilie auf die bevorstehende Rückkehr des jungen Menschen in den familiären Haushalt unter Einbeziehung der relevanten Helfersysteme.

3.4 Personal/Umfang/Laufzeit

Leistung	Personal	Zeit
Einzelzuwendung im Gruppenalltag	Pädagogische Fachkräfte	1,0 Std. x 185 Tage pro Jahr = 185 Std.
Individuelle Förderung	höher qualifizierte MitarbeiterInnen mit Zusatzqualifikation	2 Std. x 40 Wochen pro Jahr = 80 Std.
Systemische Familienberatung	höher qualifizierte MitarbeiterInnen mit Zusatzqualifikation	2,5 Std. x 12 Termine pro Jahr = 30 Std.
Begleitete Hospitation	höher qualifizierte MitarbeiterInnen mit Zusatzqualifikation	2 Std. x 6 Termine pro Jahr = 12 Std.
Laufzeit: 12 Monate Abrechnung kalender-täglich		307 Std. /Jahr

4. Modul Kleinkind

4.1 Zielgruppe

In der Regel kommen kleine Kinder nur aus schwerwiegenden Gründen in vollstationäre Jugendhilfen und oft nur, wenn die Unterbringung in einer Pflegefamilie nicht indiziert ist. Meist handelt es sich um Kinder aus äußerst belastenden Familienbedingungen, die im Rahmen einer Krisenintervention untergebracht werden.

- Kinder mit traumatisierenden Erfahrungen durch massive und dauerhafte Vernachlässigung, Misshandlungen oder sexuelle Übergriffe.
- Kinder mit Entwicklungsdefiziten, mangelndem Selbstwertgefühl oder drohenden Persönlichkeitsentwicklungsstörungen.
- Kinder mit unsicherer Bindung.
- Kinder, deren Eltern aufgrund stationärer Behandlungen oder Inhaftierung vorübergehend nicht selbst für ihre Kinder sorgen können
- Geschwisterkinder: Bei Aufnahme mehrerer Geschwisterkinder, da sie nicht in verschiedene Familien oder Einrichtungen getrennt werden können.
- Kinder von 0-3 Jahren

4.2 Ziele

- Sicherstellung des altersbedingten erhöhten Betreuungs- und Pflegebedarfs
- Schaffen einer Grundlage für eine gesunde körperliche, geistige und seelische Entwicklung
- Förderung des familiären Zusammenhaltes der Geschwisterkinder

4.3 Leistungen

Die Gruppe im Heim mit den professionellen Bezugspersonen ermöglicht korrigierende, neue Erfahrungen. Es kann sich das Vertrauen aufbauen, dass andere Menschen nicht belastend, vernachlässigend oder bedrohlich sind. Damit die Erwachsenen als zugewandt, hilfreich und gleich bleibend zuverlässig erlebt werden können, sind garantierte Zeiten für Einzelbetreuung für Ernährung, Pflege und Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen unerlässlich.

Der ritualisierte und strukturierte Alltag bietet nicht nur verlässliche Versorgung, Pflege und Ernährung, sondern im Miteinander von Bezugsperson und Kleinkind bzw. von Gruppenkindern und Kleinkind kann ein Gefühl von Sicherheit erlebt werden als Grundlage für eine positive Entwicklung.

Die Kleinkinder werden in einer Gruppe betreut, in der die MitarbeiterInnen Erfahrung mit dieser Altersgruppe mitbringen und die durch Ausstattung und Atmosphäre die altersentsprechenden Entwicklungsanreize bietet.

4.4 Personal/Umfang/Laufzeit

Leistung	Personal	Zeit
Vormittagsbetreuung an 185 Schultagen	Pädagogische Fachkräfte	3,5 Std. x 185 Schultage = 647,5 Std.
Laufzeit: 12 Monate, Abrechnung schultäglich berechnet mit Teiler 4		= 162 Stunden gesamt bzw. 0,88 Stunde je Schultag

5. Modul Sozialintegratives Training

5.1 Zielgruppe

Kinder und Jugendliche, die im Umgang mit Anderen erhebliche Schwierigkeiten haben, so dass sie einer besonderen Unterstützung bedürfen, die über die Regelbetreuung hinausgeht. Die Schwierigkeiten zeigen sich in extremen Auffälligkeiten, z.B. besonders aggressiven und grenzüberschreitenden Verhaltensweisen oder im anderen Extrem durch besondere Schüchternheit und Selbstunsicherheit und die Tendenz, ständig in Opferrollen zu geraten.

5.2 Ziele

Mit Hilfe dieses Moduls sollen Eskalationen verhindert und der Verbleib in einer Regelgruppe ermöglicht bzw. die Verlegung in eine Spezialgruppe vermieden werden. Lerninhalte ergeben sich auch aus den Anforderungen des Alltages. Die Erfahrung, den Alltag gemeistert zu haben, gibt neuen Lebensoptimismus. Diese Erlebnisse ermöglichen den Jugendlichen, innerhalb ihrer Lebensbezüge Perspektiven zu entwickeln und dafür notwendige Wege einzuschlagen.

Diese Integration setzt vor allem soziale Kompetenzen voraus, die für ein verträgliches und angemessenes Miteinander erforderlich sind.

5.3 Leistungen

Intensive individuelle Betreuung in enger Anbindung an den Gruppenalltag

- spezielle Strukturhilfen im Alltag, lerntheoretisch ausgerichtete Verhaltenspläne
- ressourcenorientierte Pädagogik: gezielte Förderung von Begabungen, die nicht über gruppenübergreifende Angebote abgedeckt werden können
- Gespräche zur Aufarbeitung von life-events (belastende Ereignisse wie heftige Konflikte, kriminelle Handlungen)
- Einüben von hilfreichen Konfliktlösungsstrategien

Einüben sozialer Kompetenzen in Kleingruppen

Das Soziale Kompetenztraining erfolgt mittels handlungs- und erlebnisorientierter Elemente. Erlebnispädagogische Elemente halten wir für die Entwicklung von sozialen Kompetenzen besonders geeignet, da durch Erfahrungen aus erster Hand Einsichten gefördert werden, die auf andere Situationen übertragen werden können. Mit dem erlebnispädagogischen Ansatz steigen die Chancen, dass junge Menschen ihr Leben eigenverantwortlicher, selbstständiger und zufriedener in die Hand nehmen.

Erlebnisorientierte und natursportliche Aktivitäten konfrontieren den Jugendlichen mit unbekannten Anforderungen, die er unter Begleitung des Betreuers bewältigt. Diese positiven Erlebnisse vermitteln als Lernerfahrung Selbstvertrauen und stärken das Selbstwertgefühl. Die Jugendlichen benötigen diese "Ich-kann-Erlebnisse", "Ich pack es" und "Ich bin etwas wert". Die Selbstwirksamkeit kann erfolgreich erfahren werden. Bei Jugendlichen mit Gewaltneigung kann die Kleingruppenarbeit z.B. auch als Anti-Aggressivitäts-Training oder Coolness-Training durchgeführt werden.

Subsystemarbeit

Mit Unterstützung der höher qualifizierten MitarbeiterInnen und mit Hilfe systemischer Arbeitsmethoden wird der Erziehungsprozess regelmäßig mit einem Bezugserzieher und dem jungen Menschen gemeinsam reflektiert und modifiziert:

- auf der Inhaltsebene als regelmäßige Reflexion und Überprüfung der Wirkung einzelner pädagogischer Interventionen,
- auf der Beziehungsebene als Entwicklung einer für das pädagogische Handeln möglichst wirkungsvollen Beziehung zwischen dem jungen Menschen und der Erziehungsperson unter Anwendung von systemischen Instrumenten.

Dieses Angebot erfolgt in enger Anbindung an die pädagogische Arbeit in der Gruppe.

5.4 Personal/Umfang/Laufzeit

Leistung	Personelle Ausstattung	Zeit
Intensive individuelle Betreuung	Pädagogische Fachkraft	2 Stunden x 18 Wochen = 36 Stunden
Training in Kleingruppen	Pädagogische Fachkraft mit Zusatzqualifikation z.B. als Erlebnispädagoge/ Erlebnispädagogin	2 Wochenenden à 20 Stunden = 40 Std. und 6 Termine à 2 Stunden = 12 Stunden Gesamt: 52 Stunden in 4er Gruppen = 13 Stunden je Kind/Jugendlicher
Subsystemarbeit	höher qualifizierte Mitarbeitende mit Zusatzqualifikation z.B. in systemischer Arbeit	5 Termine à 1,0 Stunden= 5 Std.
Laufzeit - Abrechnung als Maßnahmenpauschale		93 Stunden für jedes Kind/Jugendlichen = 54 Stunden MitarbeiterInnenaufwand

Die Leistungen dieses Moduls werden in einem Zeitraum von einem halben Jahr individuell bedarfsgerecht erbracht.

6. Modul „Individuelles Schul(h)aus“

6.1 Zielgruppe

Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihres individuellen Hilfebedarfs zeitweise nicht beschulbar sind, den Schulbesuch verweigern, vom Unterrichts- oder Schulbesuch ausgeschlossen sind oder aus anderen Gründen vorübergehend keine Schule besuchen können.

6.2 Ziele

Individuelle Betreuung, Förderung, Unterstützung mit sozialen Lernhilfen mit dem Ziel, die Kinder und Jugendlichen schnellstmöglich wieder in die Schule zu integrieren und sie am Schulalltag teilhaben zu lassen.

6.3 Leistungen

Drei Stunden pro Schultag sozialpädagogische Begleitung zur Sicherstellung einer individuell angepassten Tagesstruktur an Schultagen insbesondere während der Vormittags-Schließzeit der Wohngruppe (8.30 bis 11.30 Uhr) mit

- schulischer Lernförderung in enger Absprache mit der Schule,
- Vorbereitung und Begleitung der Wiedereingliederung in die Schule,
- sozialpädagogischer Schulbegleitung einschließlich Vor- und Nachbereitung, Sicherstellung der Kommunikation mit der Schule,
- individuellen Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsmotivation, der Sozialkompetenz und/ oder der Persönlichkeitsentwicklung,
- Förderung von Selbstakzeptanz sowie Selbstvertrauen,
- Schaffung von Erfahrungsräumen für Selbstwirksamkeit.

6.4 Personal/Umfang/Laufzeit

Leistung	Personelle Ausstattung	Zeit
Individuelles Schul(h)aus	Pädagogische Fachkräfte	je 3 Stunden an 40 Schultagen = 120 Stunden gesamt

Laufzeit: 40 Schultage, Abrechnung schultäglich

Während der Modullaufzeit kann die Leistung, insbesondere in den ersten Tagen und in akuten Krisen, bedarfsgerecht auch verdichtet erbracht werden und umgekehrt. Das Modul kann auch anteilig für einen bestimmten Zeitraum in Anspruch genommen werden. Bei einer gleichzeitigen Betreuung von mehreren Kindern finden die Regelungen der Anlage 3, Rahmenvertrag 2.3 zu den prozentual reduzierten Entgeltsätzen für 2, 3 oder 4 Kinder Anwendung. Berechnungsgrundlage ist der jeweils aktuelle Mittelwert des Stundensatzes für Jugend- und Heimerzieherinnen und SozialpädagogInnen nach Anlage 1 RV.

7. Modul „Bindungspädagogik - Förderung von Bindung und Beziehung“

Bindungsbedürfnisse sind biologische Grundbedürfnisse. Die Qualität der Bindungsbeziehungen hat einen entscheidenden Anteil an der Art und Weise, welche Beziehung das Kind später zu sich selbst und zu seiner Umwelt hat, ob es eher ein prosoziales oder eher ein aggressiv-destruktives Verhalten zeigt.

Die Bindungsqualität hat auch einen Anteil an der Art und Weise, wie das Kind sich zur Welt verhält, ob es neugierig und interessiert ist, ob es fähig zur Exploration ist und ob es sich ängstlich zurückzieht und Anforderungen scheut.

7.1. Zielgruppe

Zielgruppe sind Kinder ab dem Grundschulalter, deren Bindungserfahrungen in frühester Kindheit zu einer Bindungsstörung bzw. posttraumatischen Belastungsstörung geführt haben. In der Regel liegt eine Diagnose durch einen Kinder- und Jugendpsychiater vor, z.B. ICD 10 – F 94.1: Reaktive Bindungsstörung, F43.1 Posttraumatische Belastungsstörung, oder ein Hilfebedarf nach § 35a SGB VIII als ernsthafte soziale Beeinträchtigung. Die medizinische Indikation und Hilfe steht aber nicht mehr im Vordergrund.

7.2. Ziele

Die stärksten therapeutischen Erfahrungen finden in gesunden Beziehungen statt.

- Entwicklung von Selbstvertrauen und einer positiven Lebenseinstellung durch Stärkung der Beziehungsfähigkeit und der sozialen Kompetenz
- Stärkung der eigenen Kompetenzen und Ressourcen
- Entwicklung von Beziehungssicherheit durch das Angebot von Kontinuität in der Beziehungserfahrung
- Zulassen neuer und positiver Beziehungserfahrungen
- Durchbrechen von wenig hilfreichen Denk-, Verhaltens- und Beziehungsmuster durch Einüben von neuen Verhaltensweisen
- Entwicklung alternativer Konfliktlösungsstrategien
- Angebot eines sicheren Ortes im Sinne des Schutzbedürfnisses
- Schaffung von positiven Erfahrungsräumen zur Entwicklung von Selbstakzeptanz, Selbstvertrauen und Selbstwirksamkeit

7.3. Leistungen

Intensive individuelle Betreuung in Anbindung an den Gruppenalltag

Zur Unterstützung einer sicheren und einschätzbareren Beziehungsgestaltung bietet der Arbeitsalltag gezielt Stabilisierungsansätze in Bezug auf die belastenden Beziehungserfahrungen. Die intensive individuelle Betreuung in Anbindung an den Gruppenalltag arbeitet gezielt am Abbau von Ängsten im Beziehungsangebot. Dabei entwickeln die PädagogInnen eine notwendige Sensibilität bezüglich der Beziehungsgestaltung mit dem Kind.

- Das Kind erhält sicherheitsfördernde Botschaften.
- Dem Kind wird erklärt, wie und weshalb sich die PädagogInnen ihm gegenüber verhalten.
- Dem Kind werden die Gruppenregeln und –abläufe transparent gemacht.

- Die Bindungsbedürfnisse des Kindes werden analysiert und eine mögliche Versorgung erarbeitet.
- Die Einzelkontakte finden regelmäßig und verlässlich statt.
- Bindungsrelevante Situationen wie z.B. Übergänge und Trennungen werden bewusst gestaltet.
- Das Kind erhält verlässliche Bezugspersonen.

Individuelle heilpädagogische, psychologische und/oder therapeutische Hilfen

Entsprechend der Diagnose erhält das Kind eine individuelle unterstützende Förderung durch höher qualifizierte Fachkräfte mit Zusatzqualifikationen. Aufgrund vielfältiger Zusatzausbildungen der Fachkräfte kann hier ein breites Spektrum an Fördermaßnahmen im Sinne des §27 (3) SGB VIII angeboten werden wie

- Verhaltenstherapeutische Verfahren
- Systemische Beratung und Therapie
- Traumapädagogische Beratung und Begleitung
- Spieltherapie
- Gesprächstherapeutische Verfahren
- Psychomotorik/ Körpertherapeutische Verfahren
- Kunsttherapie
- Musiktherapie
- Spieltherapie
- Heilpädagogisches Reiten/ Voltigieren

Im jeweiligen Hilfeplan wird die individuelle Schwerpunktsetzung und konkrete Umsetzung vereinbart.

Angebot des Sicheren Ortes

Der Gruppenalltag bietet Strukturen, die die emotionale Sicherheit des Kindes innerhalb der Gruppe gewährleistet, d.h. verlässliche, einschätzbare und zunehmend zu bewältigende Lebensraum- und Alltagsbedingungen. Die Umwelt als sicher zu begreifen ist ein langer Prozess. Umso bedeutsamer ist das nächste Lebensumfeld, in dem das Kind erfahren können muss, dass Vertrauen und Beziehung lohnenswert sind..

- Rituale
- Transparenz von tagesstrukturellen und wochenstrukturellen Punkten
- Transparenz über An- und Abwesenheit der Fachkräfte
- Transparenz über individuelle Besuche oder Termine
- Regelmäßige, standardisierte Gruppengesprächsrunden
- Regelmäßige Gruppenaktivitäten
- Teilhabe an der Gestaltung der eigenen Lebensbedingungen
- Transparenter, verantwortungsvoller Umgang mit Hierarchien, Strukturen und Machtverhältnissen

Handlungs- und erlebnisorientierte Leistungen

Handlungs- und erlebnisorientierte Angebote dienen zur Entwicklung und Festigung sozialer Kompetenz. Soziale Kompetenz kann nur im sozialen Gefüge einer Gruppe und Gemeinschaft gelernt werden. Damit dieser Rahmen stabil und Halt gebend sein kann sind Leistungen notwendig, die zusätzlich erbracht werden. Mit dem handlungs- und erlebnisorientierten Ansatz steigen die Chancen, dass die Kinder zukünftig ihr Leben eigenverantwortlicher, selbstständiger und selbstwirksamer gestalten können. Die positiven Erlebnisse vermitteln als Lernerfahrung Selbstvertrauen, Selbstakzeptanz und Selbstwirksamkeit und stärken damit das Selbstwertgefühl.

7.4. Personal/ Umfang/ Laufzeit

Leistung	Personal	Zeit
Einzelzuwendung im Gruppenalltag	Pädagogische Fachkraft	1,0 Std. x 185 Tage pro Jahr = 185 Stunden
Individuelle Förderung	Höher qualifizierte Mitarbeitende	2,0 Std. x 40 Wochen pro Jahr = 80 Stunden
Intensive individuelle Betreuung im Sinne handlungs- und erlebnisorientierter Angebote	Pädagogische Fachkraft Pädagogische Fachkraft mit Zusatzqualifikation z.B. Erlebnispädagoge/ Erlebnispädagogin	2,0 Std. x 40 Wochen pro Jahr = 80 Std. und 1 Wochenende á 20 Stunden = 20 Stunden
Laufzeit: 12 Monate Abrechnung kalendertäglich		Päd. Fachkräfte: 265 Stunden Päd. Fachkräfte mit Zusatzqualifikation: 20 Stunden Höher qualifizierte Mitarbeitende 80 Stunden

Heilpädagogisches Reiten in der Marienpflege

Preise ab 01.01.2021

Kalkulatorischer Stundenpreis		Preis je Kind bei Gruppengröße von ...			
	Dauer	1 (100%)	2 (65%)	3 (45%)	4 (35%)
Heilpädagogische Reittherapie	60 Minuten	76,82 €			
... In 2er Gruppe	60 Minuten		49,93 €		
... in 3er oder 4er Gruppe	60 Minuten			34,57 €	
... in 3er oder 4er Gruppe	60 Minuten				26,89 €

Preis pro Einheit		Preis je Kind bei Gruppengröße von ...			
	Dauer	1 (100%)	2 (65%)	3 (45%)	4 (35%)
Heilpädagogische Reittherapie	45 Minuten	57,62 €			
... In 2er Gruppe	60 Minuten		49,93 €		
... in 3er Gruppe	90 Minuten			51,85 €	
... in 4er Gruppe	90 Minuten				40,33 €

Abrechnung nach den tatsächlich erbrachten und dokumentierten Einheiten

Die Staffelung der Stundensätze nach Teilnehmerzahl entspricht dem Rahmenvertrag

Baden-Württemberg, Anlage 2 / Indiv. Zusatzleistungen

(siehe auch weitere Dokumente auf der Homepage der Marienpflege)

Stundensatz Herleitung

Reittherapeutin 59,32 € (Landesweite IZL-Tabelle Rahmenvertrag / ErzieherIn)

zusätzliche Sachkosten Pferd 17,50 €

76,82 €

Weitere Informationen:

www.marienpflege.de

Suchwort: Reiten

08.01.2021/ 3.04/HPR / R. Klein-Jung



OSTALBKREIS

Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe

(gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII)

Zwischen

dem Ostalbkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe,

Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen

vertreten durch die Geschäftsbereichsleiterin Jugend und Familie,

Frau Jutta Funk

(Jugendamt)

und

dem freien Träger der Jugendhilfe

Kinder- und Jugenddorf Marienpflege

Dalkinger Str. 2, 73479 Ellwangen

vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Ralf Klein-Jung

(Träger)

wird für Aufgaben und Leistungen nach dem SGB VIII folgende Vereinbarung gem. §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII geschlossen:

1. Allgemeine Ziele

Die Vereinbarung hat - ausgehend von der Gesamtverantwortung des Jugendamtes - zum Ziel, die Kooperation zwischen Jugendamt und Träger bei der (gemeinsamen) Wahrnehmung des Schutzauftrages auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und zu verbessern.

2. Inhaltliche Ziele

Die Vereinbarung hat die inhaltliche Zielsetzung, dass

- Fachkräfte des freien Trägers (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig erkennen;
- der Träger Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft sicherstellt bzw. - soweit erforderlich - auf einen anderen Träger, ggfs. das Jugendamt, zurückgreift, damit die notwendigen Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos sachgerecht durchgeführt werden können;
- das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger geregelt sind (z.B.: Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?);
- der Träger im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzt;
- durch Jugendamt und Träger die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII ermöglicht wird;
- das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen durch örtliche Kooperation zum Kinderschutz sichergestellt wird.

3. Zuständigkeit

Die Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 78e SGB VIII geschlossen, da der Träger im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts Leistungen nach dem SGB VIII erbringt.

4. Verständigung über gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich auf gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII. Als Grundlage der Verständigung dient das Arbeitspapier „Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII“ sowie die damit einhergehenden arbeitsfeldspezifischen Hinweise bzw. Ergänzungen.

5. Verständigung über die Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag. Als Grundlage der Verständigung zwischen Jugendamt und Träger dient das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“.

6. Verfahrensregelung

Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a SGB VIII sind bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich die Polizei und das Jugendamt zu informieren.

Folgende Verfahrensschritte werden vereinbart:

1. **Schritt:** Werden den Fachkräften des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine insoweit erfahren ist.
2. **Schritt:** Soweit der wirksame Schutz des Kindes bzw. des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, werden die Erziehungsberechtigten und das Kind bzw. der/die Jugendliche bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen.
3. **Schritt:** Soweit der Träger nach Schritt 1 und 2 zur Einschätzung gelangt, dass eine Gefährdung vorliegt, wirkt er bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, die zur Abwendung der Gefährdung geeignet erscheinen. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Träger:
 - mit seinen eigenen Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung beitragen;
 - auf frei zugängliche Hilfen hinweisen bzw. diese vermitteln;
 - darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwehr getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen;
 - ggf. die Personen-/Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.
4. **Schritt:** Der Träger informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine Bemühungen zur Gefährdungsabwehr, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Information an das Jugendamt erfolgt schriftlich unter Verwendung des beigelegten Vordrucks.
Die Erziehungsberechtigten bzw. das Kind/ der/die Jugendliche werden auf die Informationspflicht gegenüber dem Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.
5. **Schritt:** Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Das Jugendamt informiert den Träger – soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist – über das weitere Vorgehen. Insbesondere bei Trägern, die Leistungen der Hilfe zur Erziehung erbringen, kann alternativ das Jugendamt die Fachkraft des Trägers an der Bewertung persönlich beteiligen.
Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Diese wird im jeweiligen Einzelfall abgestimmt und dokumentiert.

7. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass er keine Person beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Der Träger stellt sicher, dass keine neben- oder ehrenamtliche Person, die wegen einer vorgenannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

8. Fortbildung/Qualifizierung der Fachkräfte

Der Träger ermöglicht durch Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII.

9. Datenschutz

Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben.

10. Laufzeit und Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft. Bisherige Vereinbarungen gem. § 8a und § 72a SGB VIII verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten auf Monatsende kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung sowie etwaige Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden eine nötige Bestimmung zeitnah durch eine Bestimmung ersetzen, die der nötigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Aalen, den 06.05.2019

Für den Ostalbkreis

Jutta Funk
Geschäftsbereichsleiterin
Jugend und Familie

Für den freien Träger

Ralf Klein-Jung
Geschäftsführer
Kinder- und Jugenddorf Marienpflege





Qualitätsentwicklungsvereinbarung

nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

in Verbindung mit dem Rahmenvertrag

nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Stiftung Kinder- und Jugenddorf Marienpflege
Dalkinger Straße 2
73479 Ellwangen

und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Jugend und Familie
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen

§ 1 Geltungsbereich

Auf der Grundlage der getroffenen Leistungsvereinbarungen gilt diese Qualitätsentwicklungsvereinbarung für alle unter den Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg fallende Angebote des Einrichtungsträgers, die nach § 78e Abs. 1 SGB VIII in den Zuständigkeitsbereich des Ostalbkreises als örtlichen Trägers der Jugendhilfe fallen.

§ 2 Ziel und Auftrag der Qualitätsentwicklung

- 1) Die Entwicklung der Qualität der Leistungsangebote ist eine gemeinsame und kontinuierliche Aufgabe des Trägers der Einrichtung und des örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe. Sie orientiert sich an den in § 3 benannten Qualitätsgrundsätzen.

Über die Qualitätsentwicklung und ihre Bewertung schaffen sie Vertrauen in die Leistungsangebote und ihre Fähigkeit zur Verwirklichung ihrer Erziehungs- und Hilfsaufträge.

- 2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe entwickeln sie Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung, wenden diese an, überprüfen diese regelmäßig und entwickeln diese weiter. Dazu zählen insbesondere auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.
- 3) Die Verfahren der Qualitätsentwicklung sollen den Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern befördern. Sie sind prozessorientiert und sollen so gestaltet werden, dass die beteiligten Träger die Qualitätsentwicklung als ein gemeinsames Lern- und Handlungsfeld zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität ansehen. Sie wird zu einem zentralen Thema vor Ort sowie zum regelhaften Bestandteil professionellen Handelns und professioneller Reflexion. Sie bildet somit auch eine Schnittfläche mit der örtlichen bzw. überörtlichen Jugendhilfeplanung.
- 4) §§ 4 und 78b SGB VIII sind zu berücksichtigen.

§ 3 Qualitätsgrundsätze

Die Grundsätze der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung basieren auf aktuellen Erkenntnissen zum Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit. Sie orientieren sich insbesondere an folgenden Grundsätzen:

- Die Qualitätsentwicklung zielt auf Qualitätsbewertung mittels evaluativer Verfahren im Sinne einer systematischen Überprüfung, Reflexion und Bewertung von Verfahrensstandards sowie zur Bewertung von sozialpädagogischen Prozessen und deren Ergebnissen anhand gemeinsam definierter Qualitätskriterien.
- Qualitätsentwicklung soll die gemeinsame Praxis produktiv begleiten und diese nicht durch Aufwand und Komplexität behindern.
- Die Verfahren der Qualitätsentwicklung sollen angemessen sein, den Aufwand der Beteiligten jedoch begrenzt halten. Sie sollen den achtsamen Dialog zwischen örtlichem und freiem Träger ermöglichen, fördern und auf Kontinuität ausgerichtet sein.
- Sie sollen so gestaltet werden, dass die Qualitätsentwicklung als transparentes Lern- und Weiterentwicklungsfeld mit einem möglichst lernoffenen Klima angesehen wird. Dies erfordert eine Verfahrensdynamik und einen achtsamen Qualitätsdialog, die den beteiligten Organisationen „geschützte Räume“ zugesteht.

§ 4 Bewertung und Darlegung der Qualitätsentwicklung und der Qualität der Leistungsangebote

- 1) Zur Darlegung der Qualitätsentwicklung und ihrer Bewertung erstellt der Träger der Einrichtung einen Bericht zur Qualitätsentwicklung (siehe § 9 Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg).
- 2) Die Vertragspartner vereinbaren einen 3-Jahres-Bewertungszeitraum. Der Qualitätsentwicklungsbericht wird in dreijährigem Rhythmus vom Träger der Einrichtung erstellt, erstmals im ersten Quartal 2019. Darauf erfolgen im jeweiligen Kalenderjahr der gemeinsame Qualitätsdialog und das Auswertungsprotokoll durch

den örtlichen Träger der Jugendhilfe. Im Auswertungsprotokoll werden die Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen in Bezug auf die diskutierten Qualitätskriterien dokumentiert.

§ 5 Maßnahmen und Verfahren der Qualitätsentwicklung

Die Vertragspartner treffen auf der Grundlage der in § 3 beschriebenen Qualitätsgrundsätze Absprachen über die konkreten Maßnahmen und Verfahren der gemeinsamen Qualitätsentwicklung, vereinbaren diese im Rahmen der Auswertungsprotokolle des Qualitätsentwicklungsdialogs und schreiben diese fort.

§ 6 Laufzeit

Die Vereinbarung gilt ab 1.1.2018

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis 31.12.2019.

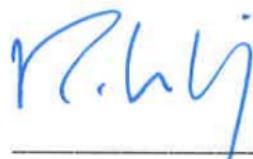
Aalen, den 2.11.2017

Für die Leistungsträger



Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Für den Leistungserbringer



Träger der Einrichtung

Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB Kinder- und Jugenddorf Marienpflege - Grundsätzliche Voraussetzungen für alle Betreuungs- und Unterbringungsverträge

Die jeweils aktuellen Leistungs- und Entgeltvereinbarungen sind auf der Homepage der Marienpflege (www.marienpflege.de) im Bereich „Service“/ „Für Jugendämter“ zum PDF-Download hinterlegt.

Rechtsgrundlage dieser AGB sind immer das SGB VIII und der baden-württembergische Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII.

Berechnungstage

Das Kinder- und Jugenddorf Marienpflege, systemisches Zentrum für Kinder, Jugendliche und Familien, bietet stationäre Gruppen, Tagesgruppen, Betreutes Wohnen, Inobhutnahme und vorläufige ION für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Flexible Gruppe, Begleiteten Umgang, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft, Schulsozialarbeit, individuelle sozialpädagogische Einzelbetreuung und individuelle Zusatzleistungen an. Entsprechend der Vereinbarungen mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales gelten für stationäre Gruppen jeweils alle Kalendertage des Jahres als Berechnungstage. Für Tagesgruppen gelten 220 Berechnungstage pro Kalenderjahr.

Für das Betreute Wohnen gelten zur Berechnung der Leistungen für volle Betreuungsmonate die vereinbarten vier Monatspauschalen. Bei einem Stundenumfang, der zwischen zwei vereinbarten Pauschalen liegt, wird die Differenz zwischen der niedrigeren Pauschale und dem vereinbarten Stundenumfang nach Fachleistungsstunden berechnet. Neben der in der Entgeltvereinbarung vereinbarten Betreuungspauschale fallen für den einzelnen Hilfeempfänger noch weitere Kosten an: Hilfe zum Lebensunterhalt, Mehrbedarfzuschlag, Miete, Mietnebenkosten und Kautions u.ä.

Individuelle Leistungen werden nach Fachleistungsstunden entsprechend der Tabelle des KVJS berechnet, mindestens jedoch mit dem im Entgeltverfahren vereinbarten Stundensatz.

Alle Öffnungstage sind grundsätzlich verpflichtend. Der Betreuungsumfang wird in den Hilfeplangesprächen rechtsverbindlich festgelegt.

Eine außerschulische Betreuung bzw. Vormittagsbetreuung in den Wohngruppen an 185 Schultagen jährlich erfolgt nur gegen zusätzliche Vergütung (§ 6 Abs. 2b RV), da in der Kalkulation der Leistungs- und Entgeltvereinbarung von 8.00 bis 11.30 Uhr keine personelle Besetzung der Wohngruppen enthalten ist.

Hilfeplangespräche/ vom Jugendamt angesetzte Gespräche

Die Hilfeplangespräche finden i.d.R. in der Marienpflege statt. Bei auswärtigen Gesprächen (z.B. Hilfeplänen im Heimatort/ Heimatjugendamt, Krisengesprächen, Kindeswohl-Bewertungsteams, im Hilfeplan vereinbarten Gesprächen mit Kinder- und Jugendpsychiatrien oder anderen Hilfepartnern) oder bei begleiteten Heimfahrten wird der zusätzliche Aufwand (Mitarbeiterstunden nach Anlage 2 RV für die Fahrzeit sowie die km-Pauschale (aktuell 35 Cent) in Rechnung gestellt. Die Besprechung selbst ist im Regelentgelt bereits finanziert.

Aufnahmeverfahren und -entscheidung

Auf der Grundlage einer Anfrage des Jugendamtes wird die Leitung des Kinder- und Jugenddorfs über die Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen entscheiden. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ist fester Bestandteil des gesamten Prozesses der Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen und deren Eltern. In dieser Kooperation wird auch über eventuelle individuelle oder modulare Leistungen beraten und entschieden.

Mitwirkung und Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten werden vor der Aufnahme vom Jugendamt schriftlich über deren eventuelle Kostenbeteiligung und deren Mitwirkung am Hilfeprozess informiert.

Vertragspartner und Zahlungsmodalitäten

Vertragspartner sind das Kinder- und Jugenddorf Marienpflege und das unterbringende Jugendamt.

Das Jugendamt weist die monatliche Rechnung innerhalb von 2 Wochen ab Rechnungsdatum zur Überweisung an. Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung schuldet das Jugendamt ohne weitere Aufforderung für jeden Tag der Säumnis den von der Hausbank des Kinder- und Jugenddorfes festgesetzten Überziehungskostenbetrag auch ohne Inanspruchnahme eines Überziehungskredits als Vertragsstrafe.

Abwesenheitsregelungen

Laut baden-württembergischem Rahmenvertrag wird bei Abwesenheiten ab 4 vollen Tagen (Ab- und Anreisetag werden als je 1 Anwesenheitstag gerechnet) ein „Bettengeld“ berechnet. Dies errechnet sich aus 100% des Investitionskostenanteils und 75% des restlichen Entgeltes.

Tagesgruppen, Betreutes Jugendwohnen

Bei Abwesenheiten, die nicht durch das Heim verantwortet sind (z.B. Schullandheimaufenthalt, Klinikaufenthalt) oder die aus pädagogischen Gründen erfolgen und mit dem Jugendamt abgestimmt sind (z.B. Integrationsversuch in die Familie), bezahlt das Jugendamt 100 % des Entgeltes sofern eine Freihaltung des Platzes erforderlich ist, maximal aber 30 zusammenhängende Tage

Stationäre Gruppen

Bei Abwesenheiten ab 4 vollen Tagen, die durch Schullandheimaufenthalte, Klinikaufenthalte und externe Ferienfreizeiten begründet sind, wird das reduzierte „Bettengeld“ in Rechnung gestellt. In allen anderen Fällen (insbesondere bei Integrationsversuchen in die Familie, Familienteile, Pflegefamilien oder Adoptionsfamilien), bezahlt das Jugendamt 100 % des Entgeltes sofern eine Freihaltung des Platzes erforderlich ist.

Inobhutnahmen

Hierzu bestehen spezielle Verträge mit dem Ostalbkreis. Die dort festgelegten Konditionen gelten auch für andere unterbringende Jugendämter.

Territorialprinzip / Sonderaufwendungen

Das Territorialprinzip ist im § 78e SGB VIII verankert. Das unterbringende Jugendamt bezahlt die vom Kinder- und Jugenddorf Marienpflege mit dem Ostalbkreis und/oder dem Kommunalverband für Jugend und Soziales vereinbarten täglichen oder monatlichen Entgelte und Fachleistungsstunden, die Sonderkosten entsprechend dem nachgewiesenen Aufwand sowie monatlich die Pauschale für Sonderaufwendungen nach § 12 SGB RV-BaWÜ.

Nachdem die Sonderaufwendungen nicht mehr Bestandteil des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg sondern kommunale Empfehlungen sind, kommt nur noch eine analoge Anwendung des § 78e SGB VIII in Betracht.

Taschengeld und Kleidergeld sind im Entgelt nicht enthalten. Sie werden entsprechend den Richtlinien des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales gesondert in Rechnung gestellt. Zielsetzung des zugrunde liegenden Territorialprinzips ist die finanzielle Gleichstellung aller jungen Menschen innerhalb einer Einrichtung. Wird beispielsweise ein junger Mensch aus Bayern in einer Einrichtung in Baden-Württemberg untergebracht, so gelten für seine Sonderaufwendungen die baden-württembergischen Empfehlungen.

Quelle: Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen, gemeinsames Rundschreiben vom 19.12.2007 des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (Nr. Dez.4-34/2007), dem Landkreistag Baden- Württemberg (Nr. 995/2007) und dem Städtetag Baden-Württemberg (Nr. R 12933/2007) sowie Rundschreiben KVJS Dez.4-09/2008, Dez. 4-10/2011, Dez. 4-21/2011 und die jeweiligen Aktualisierungen.

Forderungen von Kostenträgern

Forderungen von Kostenträgern, deren Forderungsgrund mehr als 12 Monate zurück liegt, sind gegenstandslos.

Sonstiges

An Stelle eines Jugendamtes kann auch ein anderer Kostenträger treten. Für ihn gelten die AGB entsprechend. Vereinbarungen, die von den AGB abweichen, bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Teile dieser AGB gegen geltendes oder zukünftiges Recht oder die übliche Rechtsprechung verstößen ersetzt diese den entsprechenden Abschnitt dieser AGB. Die anderen Regelungen dieser AGB bleiben davon unberührt. Mit der Übersendung der Kostenzusage gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen als anerkannt.

Ellwangen, den 08.01.2021
Ralf Klein-Jung, Vorstand